

31.08.2021

Gesetzentwurf

der Landesregierung

Gesetz zum digitalen Fortschritt im Hochschulbereich angesichts der Erfahrungen aus der Corona-Pandemie sowie zum Hochschulbetrieb im Falle einer Epidemie oder einer Katastrophe

A Problem

Mit diesem Gesetz sollen (i) der durch die Bewältigung der Herausforderungen der Corona-Pandemie erzielte Lerngewinn im Bereich der Digitalisierung der Lehre und des Gremienbetriebs für das hochschulische Stammrecht gesichert werden, (ii) die Hochschulen weiterhin für die Herausforderungen der Corona-Pandemie und erstmals für die Herausforderungen einer Großeinsatzlage oder einer Katastrophe gesetzlich gerüstet werden und (iii) auf eine Entscheidung des Oberverwaltungsgerichts für das Land Nordrhein-Westfalen gesetzgeberisch betreffend das Hochschulzulassungsrecht reagiert werden.

- (i) Zur Bewältigung der durch die Corona-Pandemie geschaffenen Herausforderungen haben die Hochschulen große Kompetenzen und Fertigkeiten im Bereich der Digitalisierung der Hochschullehre auf der Grundlage der Corona-Epidemie-Hochschulverordnung aufgebaut. Zudem hat diese Verordnung es ermöglicht, dass die Hochschulgremien digital tagen konnten mit der Folge, dass die für die Selbstverwaltung so wichtigen Gremientätigkeiten weiterhin unter den Bedingungen der Pandemie durchgeführt werden konnten. Es ist sachgerecht, die rechtlichen Grundlagen dieses Fortschritts zu bewahren und sie regulatorisch mithin aus dem Spezialrecht der Pandemiebewältigung in das hochschulische Stammrecht zu überführen.
- (ii) Seit Beginn der Pandemie sehen sich die Hochschulen vor enorme Herausforderungen gestellt. Mit einer der Gründe, warum diese Herausforderungen von den Hochschulen so gut bewältigt wurden, war der Umstand, dass die rechtlichen Rahmenbedingungen hierfür vorhanden waren. Grundlage dieser Rahmenbedingungen war § 82a, welcher durch Artikel 10 des Gesetzes zur konsequenten und solidarischen Bewältigung der COVID-19-Pandemie in Nordrhein-Westfalen und zur Anpassung des Landesrechts im Hinblick auf die Auswirkungen einer Pandemie vom 14. April 2020 (GV. NRW. S. 218b) in das Hochschulgesetz eingefügt worden ist. Für den Kunsthochschulbereich wurde mit § 73a des Kunsthochschulgesetzes ebenfalls eine derartige Grundlage geschaffen. Auf der Grundlage des § 82a des Hochschulgesetzes und des § 73a des Kunsthochschulgesetzes ist sodann die Corona-Epidemie-Hochschulverordnung vom 15. April 2020 (GV. NRW. S. 298, ber. S. 316a), zuletzt geändert durch Verordnung vom 24. April 2021 (GV. NRW. S. 439), erlassen worden.

Die Regelungen der Corona-Epidemie-Hochschulverordnung haben sich dabei als bürokratiearm und hilfreich erwiesen und die Organisation des hochschulischen Lehr- und Gremienbetriebs unter den einschränkenden Bedingungen der Pandemie hochschulrechtlich ermöglicht.

Im Falle eines normalen Hochschulbetriebs mit voller Präsenzlehre wäre das Fortbestehen der Corona-Epidemie-Hochschulverordnung nicht mehr erforderlich. Landesregierung und Hochschulen streben eine weitgehende Rückkehr zum Präsenzbetrieb derzeit auch an. Voraussichtlich werden aber besonders große Vorlesungen und teilweise auch andere Lehrangebote auch dann noch digital durchgeführt werden. Für diese verbleibenden Digitalangebote brauchen die Hochschulen weiter eine rechtssichere Grundlage, selbst wenn diese Angebote nur noch einen geringen Prozentsatz des Gesamtangebots ausmachen. Denn sowohl das Hochschulgesetz als auch das Kunsthochschulgesetz gehen von einem Regellehrbetrieb in Präsenz aus; nach § 3 Absatz 3 Satz 2 des Hochschulgesetzes sind Lehrangebote in Form elektronischer Information und Kommunikation nur ergänzend zulässig. Die Hochschulen benötigen mithin auch im Wintersemester 2021/2022 als hochschulrechtliches Auffangnetz die vorgenannte Verordnung, falls das Infektionsschutzrecht keinen Lehrbetrieb in Vollpräsenz zulässt oder falls die Hochschulen und ihre Mitglieder in Ansehung der pandemischen Lage einen derartigen Lehrbetrieb in Vollpräsenz nicht durchführen wollen, etwa mit Blick auf bestehende Befürchtungen oder Vorsichtsmaßnahmen.

Die Unwetterkatastrophe vom 14./15. Juli 2021 im Westen des Landes hat auch bei einer Hochschule dazu geführt, dass ein Lehrbetrieb in Vollpräsenz selbst dann nicht mehr durchgeführt werden könnte, wenn er infektionsschutzrechtlich in Vollpräsenz zulässig wäre. Derzeit besteht aufgrund der noch gegebenen Geltung der Corona-Epidemie-Hochschulverordnung kein Bedarf, rechtlich auf diese Herausforderungen zu reagieren, da aufgrund der Pandemie der Lehrbetrieb nicht in Vollpräsenz stattfindet. Das wird indes dann anders sein, wenn die Corona-Epidemie-Hochschulverordnung aufgrund Abklingens der Pandemie nicht mehr gilt. Wenn im Falle einer Großeinsatzlage oder einer Katastrophe im Sinne des § 1 Absatz 2 des Gesetzes über den Brandschutz, die Hilfeleistung und den Katastrophenschutz des Landes an Hochschulen der Lehr- und Prüfungsbetrieb in Präsenz eingeschränkt ist, sollte daher hochschulrechtlich ermöglicht werden, dass dann dieser Lehr- und Prüfungsbetrieb in digitaler Form durchgeführt werden kann.

- (iii) Das Oberverwaltungsgericht für das Land Nordrhein-Westfalen hat mit seiner Entscheidung vom 5. Juli 2021 (Az. 13 B 93/21.NE) im Wege des einstweiligen Rechtsschutzes Absatz 14 Satz 4 der Anlage 2 der Vergabeverordnung NRW vom 13. November 2020 (GV. NRW. S. 1060) insoweit vorläufig außer Vollzug gesetzt, als er für das örtliche Vergabeverfahren auf die „Richtlinien zur Behandlung und Bewertung des Europäischen Abiturzeugnisses und von an offiziellen Europäischen Schulen und an akkreditierten Europäischen Schulen erbrachten Einzelleistungen“ gemäß Beschluss der Kultusministerkonferenz vom 14. Juni 2018 verweist. Das Oberverwaltungsgericht begründet seine Entscheidung mit dem Umstand, die hochschulzulassungsgesetzliche Ermächtigungsgrundlage erlaube es nicht, den vorgenannten Absatz 14 Satz 4 der Anlage 2 der Vergabeverordnung NRW zu erlassen. Insofern besteht nunmehr gesetzgeberischer Handlungsbedarf.

B Lösung

- (i) Der digitale Lerngewinn, der an den Hochschulen aufgrund der Notwendigkeit erreicht wurde, die durch die Pandemie geschaffenen Herausforderungen zu bewältigen, sollte regulatorisch bewahrt werden. Insofern sollte im Hochschulgesetz und im Kunsthochschulgesetz zweierlei geregelt werden.

Zum einen sollte klargestellt werden, dass für diejenigen Gremien, die – anders als Senat, Fachbereichsrat und Hochschulwahlversammlung – nach dem Hochschulgesetz nicht angehalten sind, öffentlich zu tagen, durch Hochschulordnung oder in der Geschäftsordnung des Gremiums geregelt werden kann, dass das Gremium digital tagen und Beschlüsse fassen darf. Das Gleiche sollte klarstellend für die Gremien der Studierendenschaft mit Ausnahme des öffentlich tagenden Studierendenparlaments geschaffen werden.

Zum anderen sollte ermöglicht werden, durch passgenaue Regelungen die Digitalisierung in der Lehre hochschulrechtlich stärker zu unterstützen. So könnte zukünftig aus der Mitte der Hochschulen ein Bedürfnis formuliert werden, verschiedene Lehrveranstaltungen – etwa große Vorlesungen mit hunderten von teilnehmenden Studierenden – künftig digital stattfinden zu lassen. Da das Hochschulgesetz digitale Lehrformate indes nur ergänzend zulässt – siehe soeben –, wäre hochschulrechtlich zweifelhaft, ob derartige Bedürfnisse derzeit bedient werden dürfen. Mit Blick auf die erhebliche, auch technische Dynamik im Bereich der Digitalisierung bietet es sich nicht an, rechtliche Details im Hochschulgesetz zu regeln. Vielmehr sollte das Nähere zur Erprobung, zur Einführung und zum Umfang der Online-Lehrangebote einschließlich von Online-Prüfungen sowie der Maßnahmen zur Unterstützung der Lehrangebote durch elektronisch basierte Methoden und Instrumente durch Rechtsverordnung geregelt werden dürfen. Diese Regelungsform bietet sich auch deshalb an, weil das Land im Lichte seiner verfassungsrechtlichen Gewährleistungsverantwortung für den Lehr- und Studienbetrieb zusammen mit den Hochschulen eine erhebliche eigene Verantwortung hinsichtlich der Beantwortung der Frage hat, in welchem Umfang Präsenzlehre durch digitale Angebote ersetzt werden darf. Es sollte daher auch mit Blick auf die betroffenen Grundrechte der Studierenden ausgeschlossen werden, dass ohne nähere Abstimmung mit dem Land die Hochschullehre so digitalisiert wird, dass der Regellehrbetrieb in Präsenz mehr und mehr zurückgeht.

- (ii) Mit Blick auf die vorgenannten Umstände soll die Ermächtigungsgrundlage des § 82a des Hochschulgesetzes und des § 73a des Kunsthochschulgesetzes als regulatorisches Auffangnetz für den Fall, dass infektionsschutzrechtlich kein Lehrbetrieb in Vollpräsenz möglich ist, verlängert werden. Dabei sollte – anders als bislang – kein festes Auslaufdatum der Corona-Epidemie-Hochschulverordnung mehr vorgesehen werden. Vielmehr sollte hochschulgesetzlich Vorsorge für pandemiebedingte Einschränkungen als solche geschaffen werden und die Ermächtigung zum Erlass einer pandemiebedingten Verordnung daran gebunden sein, dass zuvor der Deutsche Bundestag auf der Grundlage des Infektionsschutzgesetzes eine epidemische Lage von nationaler Tragweite festgestellt hat, der Landtag auf der Grundlage des Infektionsschutz- und Befugnisgesetzes des Landes eine epidemische Lage von landesweiter Tragweite festgestellt hat oder dass eine Rechtsverordnung des Landes nach § 32 des Infektionsschutzgesetzes erlassen worden ist. Nur bei Vorliegen dieser Voraussetzungen ist es sachgerecht, dass die besonderen Regelungen, die derzeit Gegenstand der Corona-Epidemie-Hochschulverordnung sind, per Verordnung erlassen werden. Zudem sollte ein klarer Zeitraum gesetzlich definiert werden, in dem das Ministerium zum Verordnungserlass ermächtigt ist. Da die Hochschulen auf Rechtssicherheit während des laufenden Semesters angewiesen sind und ggfls. hochschulische Nachwirkungen in der Organisation der Bekämpfung der Epidemie bestehen, sollte dieser Zeitraum dementsprechend gesetzlich auch auf solche Semester bezogen

werden, bei denen die infektionsschutzrechtlichen Einschränkungen zwar nicht mehr fortbestehen, wohl aber hochschulorganisatorisch Nachwirkungen aus der Bekämpfung der Epidemie vorhanden sind, die es rechtlich abzubilden gilt.

Darüber hinaus sollte eine Ermächtigungsgrundlage für die vorgenannten Katastrophenfälle geschaffen werden. Diese Ermächtigungsgrundlage sollte sich an den erprobten Regularien orientieren, die für die Pandemiebewältigung gelten.

- (iii) Zur Bewältigung der mit der vorgenannten Entscheidung des Oberverwaltungsgerichts geschaffenen Rechtsunsicherheit sollte das Hochschulzulassungsgesetz geändert werden.

C Alternativen

Keine.

D Kosten

Keine.

E Zuständigkeit

Zuständig ist das Ministerium für Kultur und Wissenschaft.

F Auswirkungen auf die Selbstverwaltung und Finanzlage der Gemeinden und Gemeindeverbände

Keine.

G Finanzielle Auswirkungen auf die Unternehmen und die privaten Haushalte

Keine.

H Geschlechterdifferenzierte Betrachtung der Auswirkungen des Gesetzes

Das Gesetz hat keine geschlechterspezifischen Auswirkungen.

I Auswirkungen auf die nachhaltige Entwicklung (im Sinne der Nachhaltigkeitsstrategie NRW)

Mit dem Gesetz entstehen positive Effekte im Hinblick auf eine Förderung und Stärkung der Lebenssituation der Studierenden und der Lehrenden im Sinne der Nachhaltigkeitsstrategie NRW durch die Schaffung einer qualitativ hochwertigeren Grundlage für eine Stärkung der Digitalisierung der Lehre. Damit wird u. a. das Postulat der Nachhaltigkeitsstrategie unterstrichen, allen Menschen erfolgreiche Bildungs- und Berufsbiografien zu ermöglichen.

Konflikte mit anderen Zielen der Nachhaltigkeitsstrategie des Landes bestehen nicht.

J Auswirkungen auf Menschen mit Behinderungen

Das Gesetz kann mit Blick auf die mit ihm erreichte Bewahrung des digitalen Fortschritts im Hochschulbereich günstige Auswirkungen auf Menschen mit Behinderungen haben.

K Auswirkungen auf das E-Government und die Digitalisierung von Staat und Verwaltung (E-Government-Check)

Das Gesetz hat keinen spezifischen Bezug zu Themen des E-Governments, aber mit der Ermächtigung zum Erlass einer Rechtsverordnung betreffend die Digitalisierung in der Lehre und mit der klarstellenden Regelung betreffend der digitalen Gremientätigkeit einen Bezug zur Digitalisierung von Staat und Verwaltung. Ansonsten wirken sich die gesetzlichen Regelungen weder auf Bereiche des E-Governments noch auf bestehende oder geplante Digitalisierungsaktivitäten und -prozesse im Land Nordrhein-Westfalen aus.

L Befristung

Da ein Stammgesetz geändert wird, ist eine Befristung des ändernden Gesetzes nicht angezeigt.

Gegenüberstellung

Gesetzentwurf der Landesregierung

**Gesetz
zum digitalen Fortschritt im
Hochschulbereich
angesichts der Erfahrungen aus der
Corona-Pandemie sowie zum
Hochschulbetrieb im Falle einer
Epidemie
oder einer Katastrophe**

Artikel 1 Änderung des Hochschulgesetzes

Das Hochschulgesetz vom 16. September 2014 (GV. NRW. S. 547), das zuletzt durch Artikel 2 des Gesetzes vom 25. März 2021 (GV. NRW. S. 331) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. In der Inhaltsübersicht wird die Angabe zu § 82a wie folgt gefasst:

Auszug aus den geltenden Gesetzesbestimmungen

Gesetz über die Hochschulen des Landes Nordrhein-Westfalen (Hochschulgesetz - HG)

Inhaltsübersicht

§ 1 Geltungsbereich

Teil 1 Rechtsstellung, Aufgaben, Finanzierung und Steuerung der Hochschulen

§ 2 Rechtsstellung

§ 3 Aufgaben

§ 4 Freiheit in Wissenschaft, Forschung,
Lehre und Studium

§ 5 Finanzierung und Wirtschaftsführung

§ 6 Strategische Ziele; Hochschulverträge

§ 7 Qualitätssicherung durch Akkreditierung
und Evaluation

§ 8 Berichtswesen, Datenschutz, Datenver-
arbeitung

Teil 2 Mitgliedschaft und Mitwirkung

§ 9 Mitglieder und Angehörige

§ 10 Rechte und Pflichten der Mitglieder
und Angehörigen

§ 11 Zusammensetzung der Gremien

§ 11a Mitgliederinitiative

- § 11b Geschlechtergerechte Zusammensetzung von Gremien
- § 12 Verfahrensgrundsätze
- § 13 Wahlen zu den Gremien

Teil 3 Aufbau und Organisation der Hochschule

Kapitel 1 Die zentrale Organisation der Hochschule

- § 14 Zentrale Organe
- § 15 Rektorat
- § 16 Aufgaben und Befugnisse des Rektorats
- § 17 Wahl der Mitglieder des Rektorats; Abwahl durch die Hochschulwahlversammlung
- § 17a Abwahl der Mitglieder des Rektorats durch die Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer
- § 18 Die Rektorin oder der Rektor
- § 19 Die Kanzlerin oder der Kanzler
- § 20 Die Rechtsstellung der hauptberuflichen Mitglieder des Rektorats
- § 21 Hochschulrat
- § 22 Senat
- § 22a Hochschulwahlversammlung
- § 22b Hochschulkonferenz
- § 23 Fachbereichskonferenz
- § 24 Gleichstellungsbeauftragte; gleichstellungsbezogene Mittelvergabe
- § 25 Hochschulverwaltung

Kapitel 2 Die dezentrale Organisation der Hochschule

- § 26 Die Binneneinheiten der Hochschule
- § 27 Dekanin oder Dekan
- § 28 Fachbereichsrat
- § 29 Wissenschaftliche Einrichtungen und Betriebseinheiten; Bibliotheksgebühren; Einrichtungen an der Hochschule
- § 30 Lehrerinnen und Lehrerbildung

Kapitel 3 Hochschulmedizin

- § 31 Fachbereich Medizin
- § 31a Universitätsklinikum
- § 31b Finanzierung

§ 32 Medizinische Einrichtungen außerhalb der Hochschule

Teil 4 Das Hochschulpersonal

Kapitel 1 Allgemeine dienstrechtliche Regelungen

§ 33 Beamtinnen und Beamte der Hochschule

§ 34 Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer der Hochschule

Kapitel 2 Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer

§ 35 Dienstaufgaben der Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer

§ 36 Einstellungsvoraussetzungen für Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer

§ 37 Berufung von Hochschullehrerinnen und Hochschullehrern

§ 37a Gewährleistung der Chancengerechtigkeit von Frauen und Männern bei der Berufung von Professorinnen und Professoren

§ 38 Berufungsverfahren

§ 38a Tenure Track

§ 39 Dienstrechtliche Stellung der Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer

§ 39a Höchstaltersgrenze für die Einstellung in ein Beamtenverhältnis

§ 39b Gemeinsame Berufungen mit außeruniversitären Forschungseinrichtungen

§ 40 Freistellung und Beurlaubung

Kapitel 3 Das sonstige Hochschulpersonal

§ 41 Außerplanmäßige Professorinnen und Professoren, Honorarprofessorinnen und Honorarprofessoren

§ 42 Lehrkräfte für besondere Aufgaben

§ 43 Lehrbeauftragte

§ 44 Wissenschaftliche und künstlerische Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter an Universitäten

§ 45 Wissenschaftliche Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter an Fachhochschulen

§ 46 Wissenschaftliche und künstlerische Hilfskräfte

§ 46a Vertretung der Belange studentischer Hilfskräfte

§ 47 Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter in Technik und Verwaltung

Teil 5

Studierende und Studierendenschaft

Kapitel 1

Zugang und Einschreibung

§ 48 Einschreibung

§ 49 Zugang zum Hochschulstudium

§ 50 Einschreibungshindernisse

§ 51 Exmatrikulation

§ 51a Ordnungsverstöße; Ordnungsmaßnahmen

§ 52 Zweithörerinnen oder Zweithörer, Gasthörerinnen oder Gasthörer

Kapitel 2

Studierendenschaft

§ 53 Studierendenschaft

§ 54 Studierendenparlament

§ 55 Allgemeiner Studierendenausschuss

§ 56 Fachschaften

§ 57 Ordnung des Vermögens und des Haushalts

Teil 6

Lehre, Studium und Prüfungen

Kapitel 1

Lehre und Studium

§ 58 Ziel von Lehre und Studium, Lehrangebot

§ 58a Studienberatung; Studienverlaufsvereinbarung

§ 59 Besuch von Lehrveranstaltungen

§ 60 Studiengänge

§ 61 Regelstudienzeit

§ 62 Wissenschaftliche und künstlerische Weiterbildung

§ 62a Studium in Teilzeit; Teilzeitstudium

§ 62b Vertretung der Belange von Studierenden mit Behinderung oder chronischer Erkrankung

Kapitel 2 Prüfungen

- § 63 Prüfungen
- § 63a Anerkennung von Prüfungsleistungen und Studienabschlüssen
- § 64 Prüfungsordnungen
- § 65 Prüferinnen und Prüfer

Teil 7 Grade und Zeugnisse

- § 66 Hochschulgrade, Leistungszeugnis
- § 67 Promotion
- § 67a Kooperative Promotion
- § 67b Promotionskolleg für angewandte Forschung der Fachhochschulen in Nordrhein-Westfalen
- § 68 Habilitation
- § 69 Verleihung und Führung von Graden und von Bezeichnungen

Teil 8 Forschung

- § 70 Aufgaben und Koordinierung der Forschung, Veröffentlichung
- § 71 Forschung mit Mitteln Dritter
- § 71a Transparenz bei der Forschung mit Mitteln Dritter

Teil 9 Anerkennung als Hochschulen und Betrieb nichtstaatlicher Hochschulen

- § 72 Voraussetzungen der Anerkennung
- § 73 Anerkennungsverfahren; Akkreditierungsverfahren; Gebühren; Kostentragung
- § 73a Folgen der Anerkennung
- § 74 Kirchliche Hochschulen
- § 74a Aufsicht über nichtstaatliche Hochschulen
- § 74b Aufhebung und Erlöschen der staatlichen Anerkennung
- § 75 Betrieb von Hochschulen; Niederlassungen von Hochschulen; Franchising mit Hochschulen
- § 75a Ordnungswidrigkeiten

Teil 10 **Ergänzende Vorschriften**

§ 76 Aufsicht über staatlich getragene Hochschulen

§ 77 Zusammenwirken von Hochschulen und von Hochschulen mit Forschungseinrichtungen

§ 77a Errichtung juristischer Personen des öffentlichen Rechts durch Hochschulen

§ 77b Besondere Vorschriften betreffend die Fernuniversität in Hagen

§ 77c Landesarbeitsgemeinschaft der Schwerbehindertenvertretungen

§ 77d Studium eines Erweiterungsfaches nach abgeschlossenem Lehramtsstudium

§ 78 Überleitung des wissenschaftlichen Personals

§ 79 Mitgliedschaftsrechtliche Sonderregelungen

§ 80 Kirchenverträge, kirchliche Mitwirkung bei Stellenbesetzung und Studiengängen

§ 81 Zuschüsse

§ 81a Deutsche Hochschule der Polizei

§ 82 Ministerium; Verwaltungsvorschriften; Geltung von Gesetzen

§ 82a Maßnahmen zur Bewältigung der SARS-CoV-2-Pandemie

§ 83 Regelung betreffend die Finanzströme zwischen dem Land und den verselbständigten Hochschulen

§ 84 Inkrafttreten, Übergangsregelungen

„§ 82a Hochschulbetrieb im Falle einer Epidemie, einer Großeinsatzlage oder einer Katastrophe“.

§ 3 **Aufgaben**

(1) Die Universitäten dienen der Gewinnung wissenschaftlicher Erkenntnisse sowie der Pflege und Entwicklung der Wissenschaften durch Forschung, Lehre, Studium, Förderung des wissenschaftlichen Nachwuchses und Wissenstransfer (insbesondere wissenschaftliche Weiterbildung, Technologietransfer, Förderung von Ausgründungen). Zum Zwecke des Wissenstransfers nach Satz 1 können sie insbesondere die berufliche Selbstständigkeit, auch durch Unternehmensgründungen, ihrer Studierenden, ihres befristet beschäftigten Hochschulpersonals sowie ihrer Absolventinnen und Absolventen und ihrer ehemaligen Beschäftigten für die Dauer von bis zu drei Jahren fördern; die

Förderung darf die Erfüllung der weiteren in diesem Gesetz genannten Aufgaben nicht beeinträchtigen. Die Universitäten bereiten auf berufliche Tätigkeiten im In- und Ausland vor, die die Anwendung wissenschaftlicher Erkenntnisse und Methoden erfordern. Sie gewährleisten eine gute wissenschaftliche Praxis. Die Sätze 1 bis 4 gelten für die Kunst entsprechend, soweit sie zu den Aufgaben der Universitäten gehört.

(2) Die Fachhochschulen bereiten durch anwendungsbezogene Lehre und Studium auf berufliche Tätigkeiten im In- und Ausland vor, die die Anwendung wissenschaftlicher Erkenntnisse und Methoden oder die Fähigkeit zu künstlerischer Gestaltung erfordern. Sie nehmen Forschungs- und Entwicklungsaufgaben, künstlerisch-gestalterische Aufgaben sowie Aufgaben des Wissenstransfers (insbesondere wissenschaftliche Weiterbildung, Technologietransfer, Förderung von Ausgründungen) wahr. Absatz 1 Satz 2 und 4 gilt entsprechend.

2. Dem § 3 Absatz 3 werden folgende Sätze angefügt:

„Zur Sicherung der Qualität in Studium und Lehre, zur eigenverantwortlichen Steuerung des Hochschulwesens mit dem Ziel der Stärkung der hochschulischen Leistungsfähigkeit sowie zur Sicherung des informationellen Selbstbestimmungsrechts der an Online-Lehrangeboten und den Maßnahmen nach Satz 2 Teilnehmenden kann das Ministerium durch Rechtsverordnung das Nähere zur Erprobung, zur Einführung und zum Umfang der Online-Lehrangebote einschließlich von Online-Prüfungen sowie der Maßnahmen zur Unterstützung der Lehrangebote durch elektronisch basierte Methoden und Instrumente regeln. Soweit duale Studien-

(3) Die Hochschulen fördern die Entwicklung und den Einsatz des Fern- und Verbundstudiums und können dabei und beim Wissenstransfer sich privatrechtlicher Formen bedienen und mit Dritten zusammenarbeiten. Die Hochschulen sollen ergänzend Lehrangebote in Form elektronischer Information und Kommunikation (Online-Lehrangebote) sowie Maßnahmen zur Unterstützung der Lehrangebote durch elektronisch basierte Methoden und Instrumente entwickeln.

gänge und Modellstudiengänge im Gesundheitswesen betroffen sind, bedarf die Rechtsverordnung des Einvernehmens mit dem für Gesundheit zuständigen Ministerium.“

(4) Die Hochschulen fördern bei der Wahrnehmung ihrer Aufgaben die tatsächliche Durchsetzung der Gleichberechtigung von Frauen und Männern in der Hochschule und wirken auf die Beseitigung der für Frauen bestehenden Nachteile hin. Bei allen Vorschlägen und Entscheidungen sind die geschlechtsspezifischen Auswirkungen zu beachten (Gender Mainstreaming). Die Hochschulen tragen der Vielfalt ihrer Mitglieder (Diversity Management) sowie den berechtigten Interessen ihres Personals an guten Beschäftigungsbedingungen angemessene Rechnung.

(5) Die Hochschulen wirken an der sozialen Förderung der Studierenden mit. Sie berücksichtigen mit angemessenen Vorkehrungen die besonderen Bedürfnisse Studierender und Beschäftigter mit Behinderung oder chronischer Erkrankung oder mit Verantwortung für nahe Angehörige mit Pflege- oder Unterstützungsbedarf sowie mit Kindern. Sie fördern die Vereinbarkeit von Studium, Beruf und Erziehung für die Studierenden und Beschäftigten mit Kindern, insbesondere durch eine angemessene Betreuung dieser Kinder. Sie nehmen die Aufgaben der Berufsbildung nach dem Berufsbildungsgesetz wahr. Sie fördern in ihrem Bereich Sport und Kultur.

(6) Die Hochschulen fördern die regionale, europäische und internationale Zusammenarbeit, insbesondere im Hochschulbereich, und den Austausch zwischen deutschen und ausländischen Hochschulen; sie berücksichtigen die besonderen Bedürfnisse ausländischer Studierender.

(7) Die Grundordnung kann weitere Hochschulaufgaben vorsehen, soweit diese mit den gesetzlich bestimmten Aufgaben zusammenhängen und deren Erfüllung durch die Wahrnehmung der weiteren Aufgaben nicht beeinträchtigt wird.

§ 12 Verfahrensgrundsätze

(1) Die Organe haben Entscheidungsbefugnisse. Sonstige Gremien, Funktionsträgerinnen und Funktionsträger haben Entscheidungsbefugnisse nur, soweit es in diesem Gesetz bestimmt ist. Gremien, Funktionsträgerinnen und Funktionsträger mit Entscheidungsbefugnissen können zu ihrer Unterstützung beratende Gremien (Kommissionen) bilden. Gremien mit Entscheidungsbefugnissen können darüber hinaus Untergremien mit jederzeit widerruflichen Entscheidungsbefugnissen für bestimmte Aufgaben (Ausschüsse) einrichten; dem Ausschuss mit Entscheidungsbefugnissen in Angelegenheiten des Verbundstudiums dürfen auch Mitglieder des Fachbereichs angehören, die nicht Mitglieder des Fachbereichsrats sind. Die stimmberechtigten Mitglieder eines Ausschusses werden nach Gruppen getrennt von ihren jeweiligen Vertreterinnen oder Vertretern im Gremium aus dessen Mitte gewählt. Die Grundordnung kann Kommissionen und Ausschüsse vorsehen. Bei der Wahrnehmung von Entscheidungsbefugnissen ist § 4 zu beachten.

3. Dem § 12 Absatz 2 wird folgender Satz angefügt:

(2) Die Sitzungen des Senats, der Hochschulwahlversammlung und des Fachbereichsrates sind grundsätzlich öffentlich. Das Nähere bestimmen die jeweiligen Geschäftsordnungen; die Geschäftsordnung der Hochschulwahlversammlung kann insbesondere vorsehen, dass die Vorstellung der Bewerberinnen und Bewerber und die darauf bezogene Aussprache nichtöffentlich erfolgen können. Personalangelegenheiten und Prüfungssachen sowie Habilitationsleistungen werden in nichtöffentlicher Sitzung behandelt. Entscheidungen in Personalangelegenheiten erfolgen in geheimer Abstimmung. Die übrigen Gremien tagen grundsätzlich nichtöffentlich.

„Für diese Gremien kann durch Ordnung oder in der Geschäftsordnung des Gremiums vorgesehen werden, dass die Sitzungen in elektronischer Kommunikation stattfinden dürfen und Beschlüsse in elektronischer Kommunikation oder im Umlaufverfahren gefasst werden dürfen.“

(3) Jedes überstimmte Mitglied kann einen abweichenden Standpunkt in einem schriftlichen Sondervotum darlegen, sofern dieses in der Sitzung vorbehalten worden ist. Das Sondervotum ist in die Niederschrift aufzunehmen. Beschlüssen, die anderen Stellen vorzulegen sind, ist das Sondervotum beizufügen.

(4) Sitzungen der Gremien finden in regelmäßigen Abständen und nach Bedarf auch innerhalb der vorlesungsfreien Zeiten statt. In unaufschiebbaren Angelegenheiten, in denen ein Beschluss des an sich zuständigen Gremiums nicht rechtzeitig herbeigeführt werden kann, entscheidet die oder der Vorsitzende des Gremiums. Das gilt nicht für Wahlen. Die oder der Vorsitzende des Gremiums hat dem Gremium unverzüglich die Gründe für die getroffene Entscheidung und die Art der Erledigung mitzuteilen.

(5) Die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften dieses Gesetzes oder des Ordnungs- oder des sonstigen autonomen Rechts der Hochschule kann gegen eine Ordnung der Hochschule nach Ablauf eines Jahres seit ihrer Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn,

1. die Ordnung ist nicht ordnungsgemäß bekannt gemacht worden,
2. das Rektorat hat den Beschluss des die Ordnung beschließenden Gremiums vorher beanstandet,
3. der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Hochschule vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt, oder
4. bei der öffentlichen Bekanntmachung der Ordnung ist auf die Rechtsfolge des Rügeausschlusses nicht hingewiesen worden. Die aufsichtsrechtlichen Befugnisse nach § 76 bleiben unberührt.

(6) Zur Gewährleistung einer sachgerechten Transparenz innerhalb der Hochschule stellt sie sicher, dass ihre Mitglieder und

Angehörigen in angemessenem Umfang über die Tätigkeit der Gremien unterrichtet werden.

§ 53 Studierendenschaft

(1) Die an der Hochschule eingeschriebenen Studierenden bilden die Studierendenschaft. Die Studierendenschaft ist eine rechtsfähige Gliedkörperschaft der Hochschule.

(2) Die Studierendenschaft verwaltet ihre Angelegenheiten selbst. Sie hat unbeschadet der Zuständigkeit der Hochschule und des Studierendenwerks die folgenden Aufgaben:

1. die Belange ihrer Mitglieder in Hochschule und Gesellschaft wahrzunehmen;
2. die Interessen ihrer Mitglieder im Rahmen dieses Gesetzes zu vertreten;
3. an der Erfüllung der Aufgaben der Hochschulen (§ 3), insbesondere durch Stellungnahmen zu hochschul- oder wissenschaftspolitischen Fragen, mitzuwirken;
4. auf der Grundlage der verfassungsmäßigen Ordnung die politische Bildung, das staatsbürgerliche Verantwortungsbewusstsein und die Bereitschaft zur aktiven Toleranz ihrer Mitglieder zu fördern;
5. fachliche, wirtschaftliche und soziale Belange ihrer Mitglieder wahrzunehmen; dabei sind mit angemessenen Vorkehrungen die besonderen Belange der Studierenden mit Behinderung oder chronischer Erkrankung, mit Verantwortung für nahe Angehörige mit Pflege- oder Unterstützungsbedarf sowie mit Kindern zu berücksichtigen;
6. kulturelle Belange ihrer Mitglieder wahrzunehmen;
7. den Studierendensport zu fördern;
8. überörtliche und internationale Studierendenbeziehungen zu pflegen.

Die Studierendenschaft und ihre Organe können für die genannten Aufgaben Medien aller Art nutzen und in diesen Medien auch die Diskussion und Veröffentlichung zu allgemeinen gesellschaftspolitischen Fragen ermöglichen. Diskussionen und Veröffentlichungen im Sinne des Satzes 3 sind von Verlautbarungen der Studierendenschaft und ihrer Organe deutlich abzugrenzen. Die Verfasserin oder der Verfasser ist zu jedem Beitrag zu benennen; presserechtliche Verantwortlichkeiten bleiben unberührt.

(3) Die studentischen Vereinigungen an der Hochschule tragen zur politischen Willensbildung bei.

4. Dem § 53 Absatz 4 wird folgender Satz angefügt:

(4) Die Studierendenschaft gibt sich eine Satzung, die vom Studierendenparlament mit den Stimmen der Mehrheit seiner Mitglieder beschlossen wird und der Genehmigung des Rektorats bedarf. Die Genehmigung darf nur aus Rechtsgründen versagt werden. Für die Bekanntgabe der Satzung und der Ordnungen gilt § 2 Absatz 4 Satz 2 entsprechend; sie treten am Tage nach ihrer Veröffentlichung in Kraft. Die Satzung regelt insbesondere:

1. die Zusammensetzung, die Wahl und Abwahl, die Einberufung, den Vorsitz, die Ausschüsse, die Aufgaben und Befugnisse sowie die Beschlussfassung der Organe der Studierendenschaft,
2. die Amtszeit der Mitglieder der Organe der Studierendenschaft,
3. die Bekanntgabe der Organbeschlüsse,
4. die Aufstellung und Ausführung des Haushaltsplans der Studierendenschaft,
5. das Verfahren bei Vollversammlungen und die Dauer der Abstimmung.

„Die Satzung kann regeln, dass mit Ausnahme der Sitzungen des Studierendenparlaments die Sitzungen der Gremien der Studierendenschaft in elektronischer Kommunikation stattfinden dürfen und Beschlüsse in elektronischer Kommunikation oder im Umlaufverfahren gefasst werden dürfen.“

(5) Organe der Studierendenschaft sind das Studierendenparlament und der Allgemeine Studierendenausschuss. § 10 Absatz 2 gilt entsprechend. Die Satzung der Studierendenschaft kann eine schriftliche Urabstimmung unter allen Mitgliedern der Studierendenschaft vorsehen. Beschlüsse, die auf Urabstimmungen mit Mehrheit gefasst werden, binden die Organe der Studierendenschaft, wenn mindestens 20 Prozent der Mitglieder der Studierendenschaft zugestimmt haben.

(6) Das Rektorat übt die Rechtsaufsicht über die Studierendenschaft aus. § 76 Absatz 2 bis 4 finden entsprechende Anwendung.

(7) Für die Sitzungen des Allgemeinen Studierendenausschusses und des Studierendenparlaments, die Sprechstunden und die Erledigung der Geschäfte der laufenden Verwaltung stellt die Hochschule im Rahmen des Erforderlichen Räume unentgeltlich zur Verfügung.

§ 64 Prüfungsordnungen

(1) Hochschulprüfungen werden auf Grund von Prüfungsordnungen abgelegt, die nach Überprüfung durch das Rektorat vom Fachbereichsrat auf Vorschlag des Studienbeirats zu erlassen sind. Falls der Fachbereichsrat einem Vorschlag des Studienbeirats nicht folgen oder ohne einen Vorschlag entscheiden will, kann er, soweit die Entscheidung organisatorische Regelungen der Prüfungsordnung betrifft, mit einer Mehrheit von zwei Dritteln seiner Stimmen den Vorschlag ersetzen oder ohne einen Vorschlag entscheiden; betrifft der Entscheidungsgegenstand andere als organisatorische Regelungen, reicht die Mehrheit seiner Stimmen. Organisatorische Regelungen im Sinne des Satzes 2 sind die Anzahl der Prüfungen und der Module, das Prüfungsverfahren sowie die Anordnung einer verpflichtenden Teilnahme der Studierenden an Lehrveranstaltungen als Teilnahmevoraussetzung im Sinne des Absatzes 2 Satz 1 Nummer 2.

5. § 64 Absatz 2 wird wie folgt geändert:

(2) Hochschulprüfungsordnungen müssen insbesondere regeln:

1. Das Ziel des Studiums, den zu verleihenden Hochschulgrad und die Zahl der Module,
2. den Inhalt, das Qualifikationsziel, die Lehrform, die Teilnahmevoraussetzungen, die Arbeitsbelastung und die Dauer der Prüfungsleistungen der Module,
3. die Voraussetzungen der in den Studiengang integrierten Auslandssemester, Praxissemester oder anderen berufspraktischen Studienphasen,
4. die Zahl und die Voraussetzungen für die Wiederholung von Prüfungsleistungen,
5. nachteilsausgleichende Regelungen für Studierende, die auf Grund einer Behinderung oder chronischen Erkrankung oder auf Grund der mutterschutzrechtlichen Bestimmungen an der Ableistung einer Prüfung oder dem Erwerb einer Teilnahmevoraussetzung im Sinne von Nummer 2 in der in der Prüfungsordnung vorgesehenen Weise gehindert sind,
6. die Grundsätze der Bewertung einzelner Prüfungsleistungen einschließlich der Höchstfristen für die Mitteilung der Bewertung von Prüfungen und die Anerkennung von in anderen Studiengängen oder an anderen Hochschulen erbrachten Leistungen,
7. die Prüfungsorgane und das Prüfungsverfahren,
8. die Folgen der Nichterbringung von Prüfungsleistungen und des Rücktritts von einer Prüfung sowie das innerhalb der Hochschule einheitlich geregelte Nähere zur Art und Weise der Erbringung des Nachweises der krankheitsbedingten Prüfungsunfähigkeit,
9. die Folgen von Verstößen gegen Prüfungsvorschriften,
10. die Einsicht in die Prüfungsakten nach den einzelnen Prüfungen und die

Fertigung einer Kopie oder einer sonstigen originalgetreuen Reproduktion.

In der Prüfungsordnung kann geregelt werden, dass Hochschulprüfungen in elektronischer Form oder in elektronischer Kommunikation abgelegt werden können.

- a) In Satz 2 wird nach dem Wort „Kommunikation“ die Angabe „(Online-Prüfungen)“ eingefügt.
- b) Folgender Satz wird angefügt:

„Hierbei sind insbesondere Bestimmungen zum Datenschutz zu treffen.“

(2a) Hinsichtlich des Mutterschutzes gelten die entsprechenden Bestimmungen des Mutterschutzgesetzes. Die Regelungen über den Nachteilsausgleich nach Absatz 2 Satz 1 Nummer 5 können insbesondere Abweichungen im Hinblick auf die Ableistung der Prüfung, auch hinsichtlich ihrer Form, auf die Dauer der Prüfung, auf die Benutzung von Hilfsmitteln oder Hilfspersonen sowie auf die Zahl und die Voraussetzungen für die Wiederholung von Prüfungsleistungen vorsehen; der Nachteilsausgleich wird auf Antrag einzelfallbezogen gewährt. Er soll sich bei Menschen mit Behinderung oder chronischer Erkrankung, soweit nicht mit einer Änderung des Krankheits- oder Behinderungsbildes zu rechnen ist, auf alle im Verlauf des Studiums abzuleistenden Prüfungen erstrecken. Die Sätze 2 und 3 gelten für den Erwerb einer Teilnahmevoraussetzung im Sinne des Absatzes 2 Satz 1 Nummer 2 entsprechend.

(3) Die Hochschulen können durch Prüfungsordnung oder durch Ordnung regeln, dass die Anmeldung zum Erstversuch einer Prüfung spätestens drei Semester

1. nach dem Semester, in dem der Besuch der Lehrveranstaltung, dem die Prüfung nach dem Studienplan oder dem Studienablaufplan zugeordnet ist, nach diesen Plänen vorgesehen war, oder
2. nach dem Besuch dieser Lehrveranstaltung

erfolgen muss; desgleichen können in der Prüfungsordnung oder in einer Ordnung Fristen für die Wiederholung der Prüfung festgesetzt werden. In den Fällen des Satzes 1 verlieren die Studierenden den Prüfungsanspruch, wenn sie nicht innerhalb des vorgegebenen Zeitraumes die Lehrveranstaltung besuchen oder sich zur Prüfung oder zur Wiederholungsprüfung melden, es sei denn, sie weisen nach, dass sie das Versäumnis der Frist nicht zu vertreten haben. Vorbehaltlich anderweitiger staatlicher Regelungen oder Regelungen in Leistungspunktsystemen können die Hochschulen in Hochschulprüfungsordnungen sowie für Studiengänge mit staatlichen oder kirchlichen Prüfungen in besonderen Ordnungen vorsehen, dass die Wiederholung von Teilnahmevoraussetzungen im Sinne des Absatzes 2 Satz 1 Nummer 2 beschränkt werden kann.

(3a) Die Fristen im Sinne des Absatzes 3 verlängern sich

1. für die Pflege und Erziehung von minderjährigen Kindern im Sinne des § 25 Absatz 5 des Bundesausbildungsförderungsgesetzes um drei Semester pro Kind,
2. für die Mitwirkung als gewählte Vertreterin oder gewählter Vertreter in Organen der Hochschule, der Studierendenschaft, der Fachschaften der Studierendenschaft oder der Studierendenwerke um insgesamt bis zu höchstens vier Semester,
3. für die Wahrnehmung des Amtes der Gleichstellungsbeauftragten um bis zu höchstens vier Semester,
4. um die Zeit der studienzeitverlängernden Auswirkungen einer Behinderung oder einer schweren Erkrankung und
5. um bis zu drei Semestern für die Zeit, in der Studierende eine Verantwortung für nahe Angehörige mit Pflege- und Unterstützungsbedarf wahrnehmen.

Bei Studierenden in Teilzeit nach § 48 Absatz 8 verlängern sich die Fristen im Sinne

des Absatzes 3 entsprechend dem Verhältnis ihres Studiums in Teilzeit zum Studium in Vollzeit.

(4) Vor dem Erlass staatlicher Prüfungsordnungen sind die betroffenen Hochschulen zu hören. Zu geltenden staatlichen Prüfungsordnungen können die betroffenen Hochschulen Änderungsvorschläge vorlegen, die mit ihnen zu erörtern sind. Ordnungen der Hochschule über Zwischenprüfungen oder sonstige Prüfungen in Studiengängen, die mit einer staatlichen Prüfung abgeschlossen werden, bedürfen der Zustimmung des für die Prüfungsordnung zuständigen Fachministeriums im Einvernehmen mit dem Ministerium.

6. § 82a wird wie folgt geändert:

a) Die Überschrift wird wie folgt gefasst:

**„§ 82a
Hochschulbetrieb im Falle einer
Epidemie, einer Großeinsatz-
lage oder einer Katastrophe“.**

**§ 82a
Maßnahmen zur Bewältigung der SARS-
CoV-2-Pandemie**

b) Absatz 1 wird wie folgt geändert:

aa) In Satz 1 werden die Wörter „Im Rahmen der Bewältigung der SARS-CoV-2-Pandemie wird das für Wissenschaft zuständige Ministerium zur“ durch die Wörter „Das Ministerium wird für den Fall, dass

1. der Deutsche Bundestag auf der Grundlage des Infektionsschutzgesetzes vom 20. Juli 2000 (BGBl. I S. 1045), das zuletzt durch Artikel 6 des Gesetzes vom 27. Juli 2021 (BGBl. I S. 3274) geändert worden ist, eine epidemische Lage von nationaler Tragweite festgestellt hat,

(1) Im Rahmen der Bewältigung der SARS-CoV-2-Pandemie wird das für Wissenschaft zuständige Ministerium zur Sicherstellung der Lehre, zur Sicherstellung der Funktionsfähigkeit der Gremien der Hochschule und der Studierendenschaft und zum Schutz der Grundrechte der Hochschulmitglieder sowie der Studienbewerberinnen und -bewerber ermächtigt, durch Rechtsverordnung Regelungen betreffend die Prüfungen, die Anerkennung von Prüfungsleistungen und sonstigen Leistungen, die Regelstudienzeit, die Verfahrensgrundsätze hinsichtlich der Sitzungen und der Beschlüsse, die Amtszeit der Gremien der Hochschule und der Studierendenschaft sowie die Einschreibung zu erlassen und dabei von den Regelungen der § 7 Absatz 1, § 12, § 13, § 48, § 50, § 53 Absatz 4 Satz 4 Nummer 2, § 54 Absatz 3, § 61 und §§ 63 bis 65 sowie des § 28 Absatz 3 Satz 3, Absatz 4 Satz 1 des Juristenausbildungsgesetzes Nordrhein-Westfalen vom

2. der Landtag auf der Grundlage des Infektionsschutz- und Befugnisgesetzes vom 14. April 2020 (GV. NRW. S. 218b), das zuletzt durch Gesetz vom 4. Mai 2021 (GV. NRW. S. 566) geändert worden ist, eine epidemische Lage von landesweiter Tragweite festgestellt hat oder
3. eine Rechtsverordnung des Landes nach § 32 des Infektionsschutzgesetzes erlassen worden ist,

zur“, die Wörter „und zum“ durch die Wörter „sowie zum“ und die Wörter „sowie der“ durch die Wörter „und der“ ersetzt.

- bb) Nach Satz 2 wird folgender Satz eingefügt:

„Soweit duale Studiengänge und Modellstudiengänge im Gesundheitswesen betroffen sind, bedarf die Rechtsverordnung des Einvernehmens mit dem für Gesundheit zuständigen Ministerium.“

11. März 2003 (GV. NRW. S. 135 ber. S. 431), zuletzt geändert durch Artikel 14 des Gesetzes vom 14. Juni 2016 (GV. NRW. S. 310), abzuweichen. Soweit von den Regelungen des § 28 Absatz 3 Satz 3, Absatz 4 Satz 1 des Juristenausbildungsgesetzes Nordrhein-Westfalen abgewichen wird, bedarf die Rechtsverordnung des Einvernehmens des für die Justiz zuständigen Ministeriums. Die Rechtsverordnung kann insbesondere vorsehen, dass

1. die Gremienwahlen der Hochschule und der Studierendenschaft online stattfinden dürfen, ohne dass die wählende Person oder deren Hilfsperson bei der Stimmabgabe in elektronischer Form an Eides statt versichern muss, dass sie die Stimme persönlich oder als Hilfsperson gemäß dem erklärten Willen der wählenden Person gekennzeichnet habe,
2. die Sitzungen der Gremien der Hochschule und der Studierendenschaft in elektronischer Kommunikation oder in Mischformen zwischen elektronischer Kommunikation und physischer Anwesenheit der Gremienmitglieder stattfinden und Beschlüsse in elektronischer Kommunikation oder im Umlaufverfahren gefasst werden dürfen und dass Bild- und Tonübertragung der öffentlichen Sitzungen der Gremien zulässig sind,
3. Hochschulprüfungen in elektronischer Form oder in elektronischer Kommunikation (Online-Prüfungen) abgenommen werden dürfen,
4. die Anerkennung von Prüfungsleistungen und Leistungen gegenüber den Regelungen des § 63a erleichtert werden kann und
5. Regelungen betreffend die Einschreibung, insbesondere hinsichtlich der Einschreibungsfristen und des Zeitpunkts, bis zu dem das Vorliegen der Hochschulzugangsberechtigung und der sonstigen Einschreibevoraussetzungen, insbesondere der Nachweis der

künstlerischen Eignung, nachgewiesen sein müssen, getroffen werden.

Die Rechtsverordnung kann die Art und Weise der Durchführung und Organisation von Lehrveranstaltungen, auch in Form online durchgeführter Lehre, regeln. Die Rechtsverordnung darf vorsehen, dass das Rektorat die Befugnisse nach Satz 3 Nummer 4 und 5 sowie nach Satz 4 ausübt und in diesem Falle von den Prüfungsordnungen abweichende Regelungen treffen darf; in diesem Falle sieht die Rechtsverordnung zugleich vor, dass die Wissenschaftsfreiheit strukturell nicht gefährdet wird und die Rechte des Senats und der Fachbereiche gewahrt bleiben.

- c) Nach Absatz 1 werden die folgenden Absätze 2 bis 5 eingefügt:

„(2) Das Ministerium ist zum Erlass einer Rechtsverordnung nach Absatz 1 ab dem Zeitpunkt der Feststellung nach Absatz 1 Satz 1 Nummer 1 oder 2 oder nach dem Erlass der Rechtsverordnung nach Absatz 1 Satz 1 Nummer 3 ermächtigt. Die Ermächtigung besteht unbeschadet der Sätze 3 und 4 zumindest für den Zeitraum der jeweiligen Feststellung oder den Zeitraum der Geltung der jeweiligen Rechtsverordnung und ist unabhängig von der Wirksamkeit der Feststellung nach Absatz 1 Satz 1 Nummer 1 und 2 sowie der Wirksamkeit der Rechtsverordnung nach Absatz 1 Satz 1 Nummer 3. Wird die Feststellung nach Absatz 1 Satz 1 Nummer 1 oder 2 oder die Geltung der Rechtsverordnung nach Absatz 1 Satz 1 Nummer 3 verlängert, verlängert sich entsprechend auch der Zeitraum der Ermächtigung zum Erlass der Rechtsverordnung nach Absatz 1. Die Ermächtigung nach Absatz 1 gilt fort bis zum Ende des Semesters, das als zweites dem Semester folgt, in dem die Feststellung einer epidemischen Lage im Sinne von Absatz 1 Satz 1 Nummer 1 oder 2 aufgehoben wird oder

die Geltung einer Rechtsverordnung im Sinne von Absatz 1 Satz 1 Nummer 3 endet. Ist das Semester im Sinne des Satzes 4 ein Wintersemester, endet dieses am 31. März des jeweiligen Jahres; ist das Semester im Sinne des Satzes 4 ein Sommersemester endet dieses am 30. September des jeweiligen Jahres. Zur weiteren Bewältigung der SARS-CoV-2-Pandemie und zur Sicherung des Hochschulbetriebs in dieser Pandemie und der Grundrechte der Hochschulmitglieder wird das Ministerium ermächtigt, die Rechtsverordnung nach Absatz 1 oder einzelne Regelungen dieser Rechtsverordnung mit Wirkung vom 1. Oktober 2021 zu erlassen.

(3) Wenn durch den Eintritt einer Großeinsatzlage oder einer Katastrophe im Sinne des § 1 Absatz 2 des Gesetzes über den Brandschutz, die Hilfeleistung und den Katastrophenschutz vom 17. Dezember 2015 (GV. NRW. S. 886), das zuletzt durch Artikel 6 des Gesetzes vom 23. Juni 2021 (GV. NRW. S. 762) geändert worden ist, an Hochschulen der Lehr- oder Prüfungsbetrieb in Präsenz eingeschränkt ist, kann das Ministerium zur Sicherstellung der Lehre, zur Sicherstellung der Funktionsfähigkeit der Gremien der Hochschule und der Studierendenschaft und zum Schutz der Grundrechte der Hochschulmitglieder sowie der Studienbewerberinnen und -bewerber durch Rechtsverordnung Regelungen nach Absatz 1 erlassen. Beschränken sich die Einschränkungen nach Satz 1 auf eine einzelne Hochschule, insbesondere auf ihren Sitz, einen Standort oder Studienort, ist die Rechtsverordnung in ihrem örtlichen Anwendungsbereich entsprechend einzugrenzen. Absatz 1 Satz 2 gilt entsprechend.

(4) Das Ministerium ist zum Erlass einer Rechtsverordnung nach Absatz 3 ab dem Zeitpunkt des Eintritts der Großeinsatzlage oder der Katastrophe ermächtigt. Die Ermächtigung nach Absatz 3 gilt fort bis zum Ende des Semesters, das als viertes dem Semester folgt, in dem die Großeinsatzlage oder die Katastrophe eingetreten ist. Absatz 2 Satz 5 gilt entsprechend.

(5) Die Geltung der Rechtsverordnungen nach den Absätzen 1 und 3 ist zu befristen. Die jeweilige Rechtsverordnung tritt spätestens zu dem Zeitpunkt außer Kraft, an dem das Ministerium nach Absatz 2 oder Absatz 4 nicht mehr zu ihrem Erlass ermächtigt ist.“

- d) Der bisherige Absatz 2 wird Absatz 6, in dem die Wörter „für Wissenschaft zuständige“ gestrichen und nach dem Wort „Rechtsverordnung“ die Wörter „nach den Absätzen 1 und 3“ eingefügt werden.

(2) Das für Wissenschaft zuständige Ministerium berichtet dem Landtag hinsichtlich der Rechtsverordnung unverzüglich und umfassend über den jeweiligen Sachstand.

§ 84

Inkrafttreten, Übergangsregelungen

(1) Dieses Gesetz tritt am 1. Oktober 2014 in Kraft.

(2) Hinsichtlich der Hochschulordnungen, Gremien, Funktionsträgerinnen und Funktionsträger gilt Folgendes:

1. Die Hochschulordnungen sind unverzüglich den Bestimmungen des Hochschulgesetzes in der Fassung dieses Gesetzes anzupassen. Regelungen in Grundordnungen treten zum 30. September 2020 außer Kraft, soweit sie dem Hochschulgesetz widersprechen. Danach gelten die Vorschriften des Hochschulgesetzes in der Fassung dieses Gesetzes unmittelbar, solange die Hochschule keine Regelung nach Satz 1 getroffen hat. Soweit nach dem Gesetz ausfüllende Regelungen der Hochschule notwendig sind, aber nicht getroffen werden, kann das Ministerium nach

Anhörung der Hochschule entsprechende Regelungen erlassen.

2. Staatliche Prüfungsordnungen gelten in ihrem bisherigen Anwendungsbereich fort.
3. Eine Neubestellung der Gremien sowie der Funktionsträgerinnen und Funktionsträger aus Anlass dieses Gesetzes findet nicht statt.

(3) Soweit Berufungsvereinbarungen über die personelle und sächliche Ausstattung der Professuren von den durch dieses Gesetz herbeigeführten Änderungen betroffen sind, sind sie unter angemessener Berücksichtigung der beiderseitigen Interessen der neuen Rechtslage anzupassen.

(4) Soweit Personen auf der Grundlage des § 42 Absatz 2 Satz 2 oder des § 44 Absatz 2 Satz 4 des Hochschulgesetzes in der Fassung vom 31. Oktober 2006 (GV. NRW. S. 474) oder in der Fassung vom 16. September 2014 (GV. NRW. S. 547) die akademische Bezeichnung „Lecturer“ verliehen worden ist, kann der Fachbereichsrat entscheiden, dass diese Personen diese Bezeichnung für eine Übergangsfrist, die den Zeitraum der Verleihung nicht überschreiten und höchstens drei Jahre betragen darf, weiterhin führen dürfen.

(5) § 17a ist erst mit Wirkung vom 1. Oktober 2020 anwendbar. § 75 Absatz 3 Satz 8 ist erst mit Wirkung ab dem 1. April 2023 anzuwenden. § 77d ist erst mit Wirkung vom 1. Oktober 2021 anzuwenden.

7. § 84 Absatz 6 wird aufgehoben.

(6) § 82a tritt am 1. Oktober 2021 außer Kraft.

Artikel 2 **Änderung des Kunsthochschulgesetzes**

Das Kunsthochschulgesetz vom 13. März 2008 (GV. NRW. S. 195), das zuletzt durch Artikel 1 des Gesetzes vom 25. März 2021 (GV. NRW. S. 331) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. In der Inhaltsübersicht wird die Angabe zu § 73a wie folgt gefasst:

Gesetz über die Kunsthochschulen des Landes Nordrhein-Westfalen (Kunsthochschulgesetz - KunstHG -)

Inhaltsübersicht

§ 1 Geltungsbereich

Erster Abschnitt **Rechtsstellung und Aufgaben der Kunsthochschulen**

§ 2 Rechtsstellung

§ 3 Aufgaben

§ 4 Freiheit der Kunst und der Wissenschaft

§ 5 Finanzierung und Globalhaushalt

§ 6 Entwicklungsplanung; Hochschulverträge

§ 7 Qualitätssicherung

§ 8 Kunsthochschulbeirat

§ 9 Berichtswesen, Datenschutz, Datenverarbeitung

Zweiter Abschnitt **Mitgliedschaft und Mitwirkung**

§ 10 Mitglieder und Angehörige

§ 11 Rechte und Pflichten der Mitglieder und Angehörigen

§ 12 Zusammensetzung der Gremien

§ 12a Geschlechtergerechte Zusammensetzung von Gremien

§ 13 Verfahrensgrundsätze

§ 14 Wahlen zu den Gremien

Dritter Abschnitt **Aufbau und Organisation der Kunsthochschule**

1. Die zentrale Organisation der Kunsthochschule

§ 15 Zentrale Organe

§ 16 Rektorat

§ 17 Aufgaben und Befugnisse des Rektorats

- § 18 Rektorin oder Rektor
- § 19 Kanzlerin oder Kanzler
- § 20 Senat
- § 21 Kuratorium
- § 22 Gleichstellungsbeauftragte; gleichstellungsbezogene Mittelvergabe
- § 23 Hochschulverwaltung

2. Die dezentrale Organisation der Kunsthochschule

- § 24 Regelungen betreffend die dezentrale Organisation
- § 25 Die Organe des Fachbereichs
- § 26 Einrichtungen; Bibliotheksgebühren

Vierter Abschnitt Das Hochschulpersonal

- § 27 Allgemeine Vorschriften für das Hochschulpersonal

1. Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer

- § 28 Dienstaufgaben der Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer
- § 29 Einstellungsvoraussetzungen für Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer
- § 30 Berufung von Hochschullehrerinnen und Hochschullehrern
- § 30a Gewährleistung der Chancengerechtigkeit von Frauen und Männern bei der Berufung von Professorinnen und Professoren
- § 31 Berufungsverfahren
- § 32 Dienstrechtliche Stellung der Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer
- § 32a Höchstaltersgrenze für die Einstellung in ein Beamtenverhältnis
- § 33 Freistellung und Beurlaubung

2. Das sonstige Personal der Kunsthochschule

- § 34 Honorarprofessur, Gastprofessur
- § 35 Lehrkräfte für besondere Aufgaben
- § 36 Lehrbeauftragte
- § 37 Künstlerische und wissenschaftliche Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter an Kunsthochschulen
- § 38 Künstlerische und wissenschaftliche Hilfskräfte

§ 39 Weitere Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter

Fünfter Abschnitt Studierende und Studierendenschaft

1. Zugang und Einschreibung

§ 40 Einschreibung
§ 41 Zugang zum Hochschulstudium
§ 42 Einschreibungshindernisse
§ 43 Exmatrikulation
§ 43a Ordnungsverstöße; Ordnungsmaßnahmen
§ 44 Zweithörerinnen und Zweithörer, Gasthörerinnen und Gasthörer

2. Studierendenschaft

§ 45 Studierendenschaft
§ 46 Studierendenparlament
§ 47 Allgemeiner Studierendenausschuss
§ 48 Fachschaften
§ 49 Ordnung des Vermögens und des Haushalts

Sechster Abschnitt Lehre, Studium und Prüfungen

1. Lehre und Studium

§ 50 Ziel von Lehre und Studium, Lehrangebot, Studienberatung
§ 51 Besuch von Lehrveranstaltungen
§ 52 Studiengänge
§ 53 Regelstudienzeit
§ 54 Künstlerische und wissenschaftliche Weiterbildung
§ 54a Studium in Teilzeit; Teilzeitstudium
§ 54b Vertretung der Belange von Studierenden mit Behinderung oder chronischer Erkrankung

2. Prüfungen

§ 55 Prüfungen
§ 55a Anerkennung von Prüfungsleistungen und Studienabschlüssen
§ 56 Prüfungsordnungen
§ 57 Prüferinnen und Prüfer

**Siebter Abschnitt
Grade und Zeugnisse**

- § 58 Hochschulgrade, Leistungszeugnis
- § 59 Promotion
- § 60 Habilitation

**Achter Abschnitt
Kunstausbübung; Künstlerische Entwicklungsvorhaben; Forschung**

- § 61 Kunstausbübung; Künstlerische Entwicklungsvorhaben
- § 62 Aufgaben und Koordinierung der Forschung, Veröffentlichung
- § 63 Forschung mit Mitteln Dritter
- § 63a Transparenz bei der Forschung mit Mitteln Dritter

**Neunter Abschnitt
Haushaltswesen**

- § 64 Anmeldung zum Haushalt
- § 65 Verteilung der Haushaltsmittel
- § 66 Bewirtschaftung der Haushaltsmittel
- § 67 Körperschaftsvermögen und Körperschaftshaushalt

**Zehnter Abschnitt
Aufsicht**

- § 68 Aufsicht in Selbstverwaltungsangelegenheiten
- § 69 Aufsicht in staatlichen Angelegenheiten

**Elfter Abschnitt
Ergänzende Vorschriften**

- § 70 Landesarbeitsgemeinschaft der Schwerbehindertenvertretungen
- § 71 Zusammenwirken von Hochschulen
- § 71a Errichtung juristischer Personen des öffentlichen Rechts durch Kunsthochschulen
- § 71b Studium eines Erweiterungsfaches nach abgeschlossenem Lehramtsstudium
- § 72 Vereinbarungen mit den Kirchen
- § 73 Verwaltungsvorschriften, Ministerium, Gebühren für Amtshandlungen
- „§ 73a Hochschulbetrieb im Falle einer Epidemie, einer Großeinsatzlage oder einer Katastrophe“.
- § 73a Maßnahmen zur Bewältigung der SARS-CoV-2-Pandemie
- § 74 Inkrafttreten, Übergangsregelungen

§ 13**Verfahrensgrundsätze**

(1) Die Organe haben Entscheidungsbefugnisse. Sonstige Gremien, Funktionsträgerinnen und Funktionsträger haben Entscheidungsbefugnisse nur, soweit es in diesem Gesetz bestimmt ist. Gremien, Funktionsträgerinnen und Funktionsträger mit Entscheidungsbefugnissen können zu ihrer Unterstützung beratende Gremien (Kommissionen) bilden. Gremien mit Entscheidungsbefugnissen können darüber hinaus Untergremien mit jederzeit widerruflichen Entscheidungsbefugnissen für bestimmte Aufgaben (Ausschüsse) einrichten. Die stimmberechtigten Mitglieder eines Ausschusses werden nach Gruppen getrennt von ihren jeweiligen Vertreterinnen oder Vertretern im Gremium aus dessen Mitte gewählt. Die Grundordnung kann Kommissionen und Ausschüsse vorsehen. Bei der Wahrnehmung von Entscheidungsbefugnissen ist § 4 zu beachten.

2. Dem § 13 Absatz 2 wird folgender Satz angefügt:

„Für diese Gremien kann durch Ordnung oder in der Geschäftsordnung des Gremiums vorgesehen werden, dass die Sitzungen in elektronischer Kommunikation stattfinden dürfen und Beschlüsse in elektronischer Kommunikation oder im Umlaufverfahren gefasst werden dürfen“.

(2) Die Sitzungen des Senats und des Fachbereichsrates sind öffentlich. Das Nähere bestimmen die jeweiligen Geschäftsordnungen. Personalangelegenheiten und Prüfungssachen sowie Habilitationsleistungen werden in nichtöffentlicher Sitzung behandelt. Entscheidungen in Personalangelegenheiten erfolgen in geheimer Abstimmung. Die übrigen Gremien tagen nichtöffentlich.

(3) Jedes überstimmte Mitglied kann einen abweichenden Standpunkt in einem schriftlichen Sondervotum darlegen, sofern dieses in der Sitzung vorbehalten worden ist. Das Sondervotum ist in die Niederschrift aufzunehmen. Beschlüssen, die anderen Stellen vorzulegen sind, ist das Sondervotum beizufügen.

(4) Sitzungen der Gremien finden in regelmäßigen Abständen und nach Bedarf auch innerhalb der vorlesungsfreien Zeiten statt. In unaufschiebbaren Angelegenheiten, in denen ein Beschluss des an sich zuständigen Gremiums nicht rechtzeitig herbeigeführt werden kann, entscheidet die oder der Vorsitzende des Gremiums. Das gilt nicht für Wahlen. Die oder der Vorsitzende des Gremiums hat dem Gremium unverzüglich die Gründe für die getroffene Entscheidung und die Art der Erledigung mitzuteilen.

(5) Die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften dieses Gesetzes oder des Ordnungs- oder des sonstigen autonomen Rechts der Hochschule kann gegen eine Ordnung der Hochschule nach Ablauf eines Jahres seit ihrer Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn,

1. die Ordnung ist nicht ordnungsgemäß bekannt gemacht worden,
2. das Rektorat hat den Beschluss des die Ordnung beschließenden Gremiums vorher beanstandet,
3. der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Hochschule vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt, oder
4. bei der öffentlichen Bekanntmachung der Ordnung ist auf die Rechtsfolge des Rügeausschlusses nicht hingewiesen worden.

Die aufsichtsrechtlichen Befugnisse nach den §§ 68 und 69 bleiben unberührt.

(6) Die Kunsthochschule stellt zur Gewährleistung einer sachgerechten Transparenz sicher, dass ihre Mitglieder und Angehörigen in angemessenem Umfang über die Tätigkeit der Gremien unterrichtet werden.

§ 45 Studierendenschaft

(1) Die an der Kunsthochschule eingeschriebenen Studierenden bilden die Studierendenschaft. Die Studierendenschaft ist eine

rechtsfähige Gliedkörperschaft der Kunsthochschule.

(2) Die Studierendenschaft verwaltet ihre Angelegenheiten selbst. Sie hat unbeschadet der Zuständigkeit der Kunsthochschule und des Studierendenwerks die folgenden Aufgaben:

1. die Belange ihrer Mitglieder in Kunsthochschule und Gesellschaft wahrzunehmen,
2. die Interessen ihrer Mitglieder im Rahmen dieses Gesetzes zu vertreten,
3. an der Erfüllung der Aufgaben der Kunsthochschulen (§ 3), insbesondere durch Stellungnahmen zu hochschul- oder wissenschaftspolitischen Fragen, mitzuwirken,
4. auf der Grundlage der verfassungsmäßigen Ordnung die politische Bildung, das staatsbürgerliche Verantwortungsbewusstsein und die Bereitschaft zur aktiven Toleranz ihrer Mitglieder zu fördern,
5. fachliche, wirtschaftliche und soziale Belange ihrer Mitglieder wahrzunehmen; dabei sind mit angemessenen Vorkehrungen die besonderen Belange der Studierenden mit Behinderung oder chronischer Erkrankung, mit Verantwortung für nahe Angehörige mit Pflege- oder Unterstützungsbedarf sowie mit Kindern zu berücksichtigen,
6. kulturelle Belange ihrer Mitglieder wahrzunehmen,
7. den Studierendensport zu fördern,
8. überörtliche und internationale Studierendenbeziehungen zu pflegen.

Die Studierendenschaft und ihre Organe können für die genannten Aufgaben Medien aller Art nutzen und in diesen Medien auch die Diskussion und Veröffentlichung zu allgemeinen gesellschaftspolitischen Fragen ermöglichen. Diskussionen und Veröffent-

lichungen im Sinne des Satzes 3 sind von Verlautbarungen der Studierendenschaft und ihrer Organe deutlich abzugrenzen. Die Verfasserin oder der Verfasser ist zu jedem Beitrag zu benennen; presserechtliche Verantwortlichkeiten bleiben unberührt.

(3) Die studentischen Vereinigungen an der Kunsthochschule tragen zur politischen Willensbildung bei.

3. Dem § 45 Absatz 4 wird folgender Satz angefügt:

(4) Die Studierendenschaft gibt sich eine Satzung, die vom Studierendenparlament mit den Stimmen der Mehrheit seiner Mitglieder beschlossen wird und der Genehmigung des Rektorats bedarf. Die Genehmigung darf nur aus Rechtsgründen versagt werden. Für die Bekanntgabe der Satzung und der Ordnungen gilt § 2 Absatz 4 Satz 2 entsprechend; sie treten am Tage nach ihrer Veröffentlichung in Kraft. Die Satzung regelt insbesondere:

1. die Zusammensetzung, die Wahl und Abwahl, die Einberufung, den Vorsitz, die Ausschüsse, die Aufgaben und Befugnisse sowie die Beschlussfassung der Organe der Studierendenschaft,
2. die Amtszeit der Mitglieder der Organe der Studierendenschaft,
3. die Bekanntgabe der Organbeschlüsse,
4. die Aufstellung und Ausführung des Haushaltsplans der Studierendenschaft,
5. das Verfahren bei Vollversammlungen und die Dauer der Abstimmung.

„Die Satzung kann regeln, dass mit Ausnahme der Sitzungen des Studierendenparlaments die Sitzungen der Gremien der Studierendenschaft in elektronischer Kommunikation stattfinden dürfen und Beschlüsse in elektronischer Kommunikation oder im Umlaufverfahren gefasst werden dürfen.“

(5) Organe der Studierendenschaft sind das Studierendenparlament und der Allgemeine Studierendenausschuss. § 11 Absatz 2 gilt entsprechend. Die Satzung der Studierendenschaft kann eine schriftliche Urab-

stimmung unter allen Mitgliedern der Studierendenschaft vorsehen. Beschlüsse, die auf Urabstimmungen mit Mehrheit gefasst werden, binden die Organe der Studierendenschaft, wenn mindestens 30 vom Hundert der Mitglieder der Studierendenschaft zugestimmt haben.

(6) Das Rektorat übt die Rechtsaufsicht über die Studierendenschaft aus. § 68 Absatz 2 bis 4 finden entsprechende Anwendung.

(7) Für die Sitzungen des Allgemeinen Studierendenausschusses und des Studierendenparlaments, die Sprechstunden und die Erledigung der Geschäfte der laufenden Verwaltung stellt die Kunsthochschule im Rahmen des Erforderlichen Räume unentgeltlich zur Verfügung.

§ 50

Ziel von Lehre und Studium, Lehrangebot, Studienberatung

(1) Ziele der künstlerischen Lehre und des künstlerischen Studiums sind die Entwicklung von Künstlerpersönlichkeiten, die Stärkung künstlerischer Fähigkeiten, die Vermittlung künstlerischer und kunstbezogener Kenntnisse und Fertigkeiten und unter Berücksichtigung der Anforderungen und Veränderungen in der Berufswelt und der fachübergreifenden Bezüge die Vorbereitung auf künstlerische und kunstpädagogische Berufe. Hinsichtlich der wissenschaftlichen Fächer vermitteln Lehre und Studium die erforderlichen fachlichen Kenntnisse, Fähigkeiten und Methoden dem jeweiligen Studiengang entsprechend so, dass die Studierenden zu wissenschaftlicher Arbeit, zur Anwendung wissenschaftlicher Erkenntnisse und Methoden in der beruflichen Praxis und zur kritischen Einordnung wissenschaftlicher Erkenntnisse befähigt werden. Die Studierenden sollen zur kritischen Einordnung künstlerischer Einsichten und wissenschaftlicher Erkenntnisse zu einem verantwortlichen Handeln befähigt werden.

(2) In den künstlerischen Fächern können die künstlerische Lehre und das künstlerische Studium in Künstlerklassen nach den Prinzipien von Gruppen- und Einzelunterricht

sowie des Projektbezugs in der schöpferischen Begegnung von Lehrenden und Studierenden (Klassenprinzip) konzentriert werden. Der Besuch der Künstlerklasse setzt das Einverständnis der Professorin oder des Professors voraus; auf das Einverständnis der oder des Studierenden soll unbeschadet des § 51 Absatz 4 Satz 2 hingewirkt werden. Das Nähere kann die Kunsthochschule in ihren Ordnungen regeln. Die Kunsthochschule gewährleistet im Rahmen des Klassenprinzips die ordnungsgemäße Ausbildung der für einen Studiengang eingeschriebenen oder zugelassenen Studierenden.

4. Dem § 50 Absatz 2a wird folgender Satz angefügt:

„Zur Sicherung der Qualität in Studium und Lehre, zur eigenverantwortlichen Steuerung des Hochschulwesens mit dem Ziel der Stärkung der hochschulischen Leistungsfähigkeit und zur Sicherung des informationellen Selbstbestimmungsrechts der an Online-Lehrangeboten sowie an Maßnahmen zur Unterstützung der Lehrangebote durch elektronisch basierte Methoden und Instrumente Teilnehmenden kann das Ministerium durch Rechtsverordnung das Nähere zur Erprobung, zur Einführung und zum Umfang der Online-Lehrangebote einschließlich von Online-Prüfungen sowie dieser Maßnahmen regeln.“

(2a) Die Kunsthochschulen können im Einvernehmen mit dem Ministerium Reformmodelle des Studiums insbesondere der Studienanfängerinnen und Studienanfänger erproben und im Rahmen dieser Reformmodelle insbesondere Ergänzungskurse anbieten und Maßnahmen zur Verbesserung des Studienerfolgs vorsehen. Die Prüfungsordnung kann vorsehen, dass sich für Studierende, die an Ergänzungskursen teilnehmen, die generelle Regelstudienzeit um die Anzahl der Semester erhöht, die der Arbeitsbelastung dieser Ergänzungskurse entspricht.

(3) Die Kunsthochschule stellt auf der Grundlage einer nach Gegenstand, Zeit und Ort abgestimmten jährlichen Studienplanung das Lehrangebot sicher, das zur Einhaltung der Prüfungsordnungen und zur Erfüllung des Weiterbildungsauftrages erforderlich ist. Dabei sind auch Möglichkeiten des

Selbststudiums zu nutzen und Maßnahmen zu dessen Förderung zu treffen. Die Kunsthochschulen fördern eine Verbindung von Berufsausbildung oder Berufstätigkeit mit dem Studium. Sie sind den Grundsätzen guter künstlerischer und wissenschaftlicher Lehre, insbesondere mit Blick auf die Sicherstellung eines transparenten und geregelten Lehr- und Prüfungsbetriebs, verpflichtet. Sie sollen das Lehrangebot so organisieren, dass das Studium auch als Teilzeitstudium erfolgen kann. Ist als Voraussetzung für die Teilnahme an einer Prüfung oder für die Zulassung zu den Prüfungen die vorherige Teilnahme der Studierenden an einer Lehrveranstaltung geregelt, sind hinsichtlich dieser Teilnahme die Belange

1. von Studierenden, die Kinder im Sinne des § 25 Absatz 5 des Bundesausbildungsförderungsgesetzes pflegen oder erziehen oder den Ehegatten, die eingetragene Lebenspartnerin oder den eingetragenen Lebenspartner oder einen in gerader Linie Verwandten oder im ersten Grad Verschwägerten pflegen,
2. von Studierenden mit Behinderung oder chronischer Erkrankung sowie
3. von Studierenden, die erwerbstätig sind, angemessen zu berücksichtigen.

(4) Die Kunsthochschule stellt für jeden geeigneten Studiengang einen Studienplan als Empfehlung an die Studierenden für einen sachgerechten Aufbau des Studiums auf. Inhalt, Aufbau und Organisation des Studiums sind so zu bestimmen, dass das Studium in der generellen Regelstudienzeit abgeschlossen werden kann.

(5) Das Ministerium wird ermächtigt, im Benehmen mit den einzelnen Kunsthochschulen Beginn und Ende der Vorlesungszeit zu bestimmen.

(6) Die Kunsthochschule berät ihre Studierenden sowie Studieninteressentinnen und Studieninteressenten, Studienbewerberinnen und Studienbewerber in allen Fragen des Studiums und wirkt auf eine geeignete

individuelle Studienplanung hin; dies ist insbesondere Aufgabe der Professorinnen und Professoren.

(7) Die Kunsthochschulen, die einen der Lehrerinnen- und Lehrerbildung dienenden Studiengang anbieten, gewährleisten gemeinsam mit der Landesregierung eine Lehrerbildung, die die Bedürfnisse der Schulen berücksichtigt.

§ 56 Prüfungsordnungen

(1) Hochschulprüfungen werden auf Grund von Prüfungsordnungen abgelegt, die nach Überprüfung des Rektorats vom Fachbereichsrat zu erlassen sind. Bei der Erarbeitung der Prüfungsordnungen sind die Studierenden zu beteiligen. Das Nähere zur Beteiligung bestimmt die Fachbereichsordnung oder die Ordnung der zuständigen Organisationseinheit, soweit solche nicht bestehen, die Grundordnung.

5. § 56 Absatz 2 wird folgt geändert:

(2) Hochschulprüfungsordnungen müssen insbesondere regeln:

1. das Ziel des Studiums, den zu verleihenden Hochschulgrad und die Zahl der Module,
2. den Inhalt, das Qualifikationsziel, die Lehrform, die Teilnahmevoraussetzungen, die Arbeitsbelastung und die Dauer der Prüfungsleistungen der Module,
3. die Voraussetzungen der in den Studiengang integrierten Auslandssemester, Praxissemester oder anderen berufspraktischen Studienphasen,
4. die Zahl und die Voraussetzungen für die Wiederholung von Prüfungsleistungen,
5. nachteilsausgleichende Regelungen für Studierende, die aufgrund einer Behinderung oder chronischen Erkrankung oder aufgrund der mutterschutzrechtlichen Bestimmungen an der Ableistung einer Prüfung oder dem Erwerb einer Teilnahmevoraussetzung im Sinne von

Nummer 2 in der in der Prüfungsordnung vorgesehenen Weise gehindert sind,

6. die Grundsätze der Bewertung einzelner Prüfungsleistungen einschließlich der Höchstfristen für die Mitteilung der Bewertung von Prüfungen und die Anerkennung von in anderen Studiengängen oder an anderen Hochschulen erbrachten Leistungen,
7. die Prüfungsorgane und das Prüfungsverfahren,
8. die Folgen der Nichterbringung von Prüfungsleistungen und des Rücktritts von einer Prüfung sowie das innerhalb der Hochschule einheitlich geregelte Nähere zur Art und Weise der Erbringung des Nachweises der krankheitsbedingten Prüfungsunfähigkeit,
9. die Folgen von Verstößen gegen Prüfungsvorschriften,
10. die Einsicht in die Prüfungsakten nach den einzelnen Prüfungen und die Fertigung einer Kopie oder einer sonstigen originalgetreuen Reproduktion aus diesen Akten.

Soweit für einen künstlerischen Studiengang eine Ausnahme im Sinne des § 52 Absatz 3 Satz 2 vorgesehen worden ist, muss die Prüfungsordnung dieses Studienganges insbesondere regeln:

1. das Ziel des Studiums und den zu verleihenden Hochschulgrad,
2. die generelle Regelstudienzeit und den Umfang des Gesamtlehreangebots,
3. die Prüfungsanforderungen, insbesondere die Prüfungsfächer und deren Gewichtung,
4. die Voraussetzungen für die Zulassung zu den Prüfungen einschließlich des Nachweises der in den Studiengang integrierten Auslandssemester, Praxissemester oder anderer berufspraktischer

Studienphasen sowie die Zahl und die Voraussetzungen für die Wiederholung von Prüfungsleistungen,

5. die Regelungen im Sinne des Satzes 1 Nummer 5 bis 10.

a) In Satz 3 wird nach dem Wort „Kommunikation“ die Angabe „(Online-Prüfungen)“ eingefügt.

b) Folgender Satz wird angefügt:

„Hierbei sind insbesondere Bestimmungen zum Datenschutz zu treffen.“

In der Prüfungsordnung kann geregelt werden, dass Hochschulprüfungen in elektronischer Form oder in elektronischer Kommunikation abgelegt werden können.

(2a) Hinsichtlich des Mutterschutzes gelten die entsprechenden Bestimmungen des Mutterschutzgesetzes vom 23. Mai 2017 (BGBl. I S. 1228), das durch Artikel 57 Absatz 8 des Gesetzes vom 12. Dezember 2019 (BGBl. I S. 2652) geändert worden ist. Die Regelungen über den Nachteilsausgleich nach Absatz 2 Satz 1 Nummer 5 können insbesondere Abweichungen im Hinblick auf die Ableistung der Prüfung, auch hinsichtlich ihrer Form, auf die Dauer der Prüfung, auf die Benutzung von Hilfsmitteln oder Hilfspersonen sowie auf die Zahl und die Voraussetzungen für die Wiederholung von Prüfungsleistungen vorsehen; der Nachteilsausgleich wird auf Antrag einzelfallbezogen gewährt. Er soll sich bei Menschen mit Behinderung oder chronischer Erkrankung, soweit nicht mit einer Änderung des Krankheits- oder Behinderungsbildes zu rechnen ist, auf alle im Verlauf des Studiums abzuleistenden Prüfungen erstrecken. Die Sätze 2 und 3 gelten für den Erwerb einer Teilnahmevoraussetzung im Sinne des Absatzes 2 Satz 1 Nummer 2 entsprechend.

(3) Die Kunsthochschulen können durch Prüfungsordnung oder durch Ordnung regeln, dass die Anmeldung zum Erstversuch einer Prüfung spätestens zu dem in der Ordnung geregelten Zeitpunkt erfolgen muss. Desgleichen können in der Prüfungsordnung oder in einer Ordnung Fristen für die Wiederholung der Prüfung festgesetzt werden. In den Fällen der Sätze 1 und 2 verlieren die

Studierenden den Prüfungsanspruch, wenn sie nicht innerhalb des vorgegebenen Zeitraumes die Lehrveranstaltung besuchen oder sich zur Prüfung oder zur Wiederholungsprüfung melden, es sei denn, sie weisen nach, dass sie das Versäumnis der Frist nicht zu vertreten haben. Vorbehaltlich anderweitiger staatlicher Regelungen oder Regelungen in Leistungspunktsystemen können die Kunsthochschulen in Hochschulprüfungsordnungen sowie für Studiengänge mit staatlichen oder kirchlichen Prüfungen in besonderen Ordnungen vorsehen, dass die Wiederholung von Teilnahmevoraussetzungen im Sinne des Absatzes 2 Satz 1 Nummer 2 oder die Zulassungsvoraussetzungen im Sinne des Absatzes 2 Satz 2 Nummer 4 beschränkt werden kann.

(4) Die Fristen im Sinne des Absatzes 3 verlängern sich

1. für die Pflege und Erziehung von minderjährigen Kindern im Sinne des § 25 Absatz 5 des Bundesausbildungsförderungsgesetzes um drei Semester pro Kind,
2. für die Mitwirkung als gewählte Vertreterin oder gewählter Vertreter in Organen der Hochschule, der Studierendenschaft, der Fachschaften der Studierendenschaft oder der Studierendenwerke um insgesamt bis zu höchstens vier Semester,
3. für die Wahrnehmung des Amtes der Gleichstellungsbeauftragten um bis zu höchstens vier Semester,
4. um die Zeit der studienzeitverlängernden Auswirkungen einer Behinderung oder einer schweren Erkrankung und
5. um bis zu drei Semestern für die Zeit, in der Studierende eine Verantwortung für nahe Angehörige mit Pflege- und Unterstützungsbedarf wahrnehmen.

Bei Studierenden in Teilzeit nach § 40 Absatz 7 verlängern sich die Fristen im Sinne des Absatzes 3 entsprechend dem

Verhältnis ihres Studiums in Teilzeit zum Studium in Vollzeit.

(5) Vor dem Erlass staatlicher Prüfungsordnungen sind die betroffenen Kunsthochschulen zu hören. Zu geltenden staatlichen Prüfungsordnungen können die betroffenen Kunsthochschulen Änderungsvorschläge vorlegen, die mit ihnen zu erörtern sind. Ordnungen der Kunsthochschule über Zwischenprüfungen in Studiengängen, die mit einer staatlichen Prüfung abgeschlossen werden, bedürfen der Zustimmung des für die Prüfungsordnung zuständigen Fachministeriums im Einvernehmen mit dem Ministerium.

6. § 73a wird wie folgt geändert:

a) Die Überschrift wird wie folgt gefasst:

**„§ 73a
Hochschulbetrieb im Falle einer
Epidemie, einer Großeinsatz-
lage oder einer Katastrophe“.**

**§ 73a
Maßnahmen zur Bewältigung der SARS-
CoV-2-Pandemie**

b) In Absatz 1 Satz 1 werden die Wörter „Im Rahmen der Bewältigung der SARS-CoV-2-Pandemie wird das für Wissenschaft zuständige Ministerium zur“ durch die Wörter „Das Ministerium wird für den Fall, dass

1. der Deutsche Bundestag auf der Grundlage des Infektionsschutzgesetzes vom 20. Juli 2000 (BGBl. I S. 1045), das zuletzt durch Artikel 6 des Gesetzes vom 27. Juli 2021 (BGBl. I S. 3274) geändert worden ist, eine epidemische Lage von nationaler Tragweite festgestellt hat,
2. der Landtag auf der Grundlage des Infektionsschutz- und Befugnisgesetzes vom 14. April 2020 (GV. NRW. S. 218b), das zuletzt durch das Gesetz vom 4. Mai 2021 (GV. NRW. S. 566) geändert worden ist, eine

(1) Im Rahmen der Bewältigung der SARS-CoV-2-Pandemie wird das für Wissenschaft zuständige Ministerium zur Sicherstellung der Lehre, zur Sicherstellung der Funktionsfähigkeit der Gremien der Kunsthochschule und der Studierendenschaft und zum Schutz der Grundrechte der Hochschulmitglieder sowie der Studienbewerberinnen und -bewerber ermächtigt, durch Rechtsverordnung Regelungen betreffend die Prüfungen, die Anerkennung von Prüfungsleistungen und sonstigen Leistungen, die Regelstudienzeit, die Verfahrensgrundsätze hinsichtlich der Sitzungen und der Beschlüsse, die Amtszeit der Gremien der Hochschule und der Studierendenschaft sowie die Einschreibung zu erlassen und dabei von den Regelungen der § 7 Absatz 1, § 13, § 14, § 40, § 42, § 45 Absatz 4 Satz 4 Nummer 2, § 46 Absatz 3, § 53 sowie §§ 55 bis 57 abzuweichen. Die Rechtsverordnung kann insbesondere vorsehen, dass

1. die Gremienwahlen der Kunsthochschule und der Studierendenschaft

epidemische Lage von landesweiter Tragweite festgestellt hat oder

3. eine Rechtsverordnung des Landes nach § 32 des Infektionsschutzgesetzes erlassen worden ist,

zur“, die Wörter „und zum“ durch die Wörter „sowie zum“ und die Wörter „sowie der“ durch die Wörter „und der“ ersetzt.

online stattfinden dürfen, ohne dass die wählende Person oder deren Hilfsperson bei der Stimmabgabe in elektronischer Form an Eides statt versichern muss, dass sie die Stimme persönlich oder als Hilfsperson gemäß dem erklärten Willen der wählenden Person gekennzeichnet habe,

2. die Sitzungen der Gremien der Kunsthochschule und der Studierendenschaft in elektronischer Kommunikation oder in Mischformen zwischen elektronischer Kommunikation und physischer Anwesenheit der Gremienmitglieder stattfinden und Beschlüsse in elektronischer Kommunikation oder im Umlaufverfahren gefasst werden dürfen und dass Bild- und Tonübertragung der öffentlichen Sitzungen der Gremien zulässig sind,
3. Hochschulprüfungen in elektronischer Form oder in elektronischer Kommunikation (Online-Prüfungen) abgenommen werden dürfen,
4. die Anerkennung von Prüfungsleistungen und Leistungen gegenüber den Regelungen des § 55a erleichtert werden kann und
5. Regelungen betreffend die Einschreibung, insbesondere hinsichtlich der Einschreibungsfristen und des Zeitpunkts, bis zu dem das Vorliegen der Hochschulzugangsberechtigung und der sonstigen Einschreibevoraussetzungen, insbesondere der Nachweis der künstlerischen Eignung, nachgewiesen sein müssen, getroffen werden.

Die Rechtsverordnung kann die Art und Weise der Durchführung und Organisation von Lehrveranstaltungen, auch in Form online durchgeführter Lehre, regeln. Die Rechtsverordnung darf vorsehen, dass das Rektorat die Befugnisse nach Satz 3 Nummer 4 und 5 sowie nach Satz 4 ausübt und in diesem Falle von den Prüfungsordnungen abweichende Regelungen treffen darf; in diesem Falle sieht die Rechtsverordnung zugleich vor, dass die Wissenschaftsfreiheit

strukturell nicht gefährdet wird und die Rechte des Senats und der Fachbereichsräte gewahrt bleiben.

- c) Nach Absatz 1 werden die folgenden Absätze 2 bis 5 eingefügt:

„(2) Das Ministerium ist zum Erlass einer Rechtsverordnung nach Absatz 1 ab dem Zeitpunkt der Feststellung nach Absatz 1 Satz 1 Nummer 1 oder 2 oder nach dem Erlass der Rechtsverordnung nach Absatz 1 Satz 1 Nummer 3 ermächtigt. Die Ermächtigung besteht unbeschadet der Sätze 3 und 4 zumindest für den Zeitraum der jeweiligen Feststellung oder den Zeitraum der Geltung der jeweiligen Rechtsverordnung und ist unabhängig von der Wirksamkeit der Feststellung nach Absatz 1 Satz 1 Nummer 1 und 2 sowie der Wirksamkeit der Rechtsverordnung nach Absatz 1 Satz 1 Nummer 3. Wird die Feststellung nach Absatz 1 Satz 1 Nummer 1 oder 2 oder die Geltung der Rechtsverordnung nach Absatz 1 Satz 1 Nummer 3 verlängert, verlängert sich entsprechend auch der Zeitraum der Ermächtigung zum Erlass der Rechtsverordnung nach Absatz 1. Die Ermächtigung nach Absatz 1 gilt fort bis zum Ende des Semesters, das als zweites dem Semester folgt, in dem die Feststellung einer epidemischen Lage im Sinne von Absatz 1 Satz 1 Nummer 1 oder 2 aufgehoben wird oder die Geltung einer Rechtsverordnung im Sinne von Absatz 1 Satz 1 Nummer 3 endet. Ist das Semester im Sinne des Satzes 4 ein Wintersemester, endet dieses am 31. März des jeweiligen Jahres; ist das Semester im Sinne des Satzes 4 ein Sommersemester endet dieses am 30. September des jeweiligen Jahres. Zur weiteren Bewältigung der SARS-CoV-2-Pandemie und zur Sicherung des Hochschulbetriebs in dieser Pandemie und der

Grundrechte der Hochschulmitglieder wird das Ministerium ermächtigt, die Rechtsverordnung nach Absatz 1 oder einzelne Regelungen dieser Rechtsverordnung mit Wirkung vom 1. Oktober 2021 zu erlassen.

(3) Wenn durch den Eintritt einer Großeinsatzlage oder einer Katastrophe im Sinne des § 1 Absatz 2 des Gesetzes über den Brandschutz, die Hilfeleistung und den Katastrophenschutz vom 17. Dezember 2015 (GV. NRW. S. 886), das zuletzt durch Artikel 6 des Gesetzes vom 23. Juni 2021 (GV. NRW. S. 762) geändert worden ist, an Hochschulen der Lehr- oder Prüfungsbetrieb in Präsenz eingeschränkt ist, kann das Ministerium zur Sicherstellung der Lehre, zur Sicherstellung der Funktionsfähigkeit der Gremien der Hochschule und der Studierendenschaft und zum Schutz der Grundrechte der Hochschulmitglieder sowie der Studienbewerberinnen und -bewerber durch Rechtsverordnung Regelungen nach Absatz 1 erlassen. Beschränken sich die Einschränkungen nach Satz 1 auf eine einzelne Hochschule, insbesondere auf ihren Sitz oder einen Standort, ist die Rechtsverordnung in ihrem örtlichen Anwendungsbereich entsprechend einzugrenzen.

(4) Das Ministerium ist zum Erlass einer Rechtsverordnung nach Absatz 3 ab dem Zeitpunkt des Eintritts der Großeinsatzlage oder der Katastrophe ermächtigt. Die Ermächtigung nach Absatz 3 gilt fort bis zum Ende des Semesters, das als viertes dem Semester folgt, in dem die Großeinsatzlage oder die Katastrophe eingetreten ist. Absatz 2 Satz 5 gilt entsprechend.

(5) Die Geltung der Rechtsverordnungen nach den Absätzen 1 und 3 ist zu befristen. Die jeweilige

Rechtsverordnung tritt spätestens zu dem Zeitpunkt außer Kraft, an dem das Ministerium nach Absatz 2 oder Absatz 4 nicht mehr zu ihrem Erlass ermächtigt ist.“

- d) Der bisherige Absatz 2 wird Absatz 6, in dem die Wörter „für Wissenschaft zuständige“ gestrichen und nach dem Wort „Rechtsverordnung“ die Wörter „nach den Absätzen 1 und 3“ eingefügt werden.

7. § 74 wird wie folgt geändert:

- (2) Das für Wissenschaft zuständige Ministerium berichtet dem Landtag hinsichtlich der Rechtsverordnung unverzüglich und umfassend über den jeweiligen Sachstand.

§ 74

Inkrafttreten, Übergangsregelungen

- (1) Hinsichtlich der Hochschulordnungen, Gremien, Funktionsträgerinnen und Funktionsträger gilt Folgendes:

1. Die Hochschulordnungen sind unverzüglich den Bestimmungen des Kunsthochschulgesetzes in der Fassung dieses Gesetzes anzupassen; soweit eine Regelung in der Prüfungsordnung § 56 Absatz 2 Satz 3 widerspricht, tritt sie mit dem Inkrafttreten dieses Gesetzes außer Kraft. Regelungen in Grundordnungen treten zum 30. September 2015 außer Kraft, soweit sie dem Kunsthochschulgesetz in der Fassung dieses Gesetzes oder diesem Gesetz widersprechen. Danach gelten für die Kunsthochschulen die Vorschriften des Kunsthochschulgesetzes in der Fassung dieses Gesetzes unmittelbar, solange die Hochschule keine Regelung nach Satz 1 getroffen hat. Soweit nach dem Gesetz ausfüllende Regelungen der Hochschule notwendig sind, aber nicht getroffen werden, kann das zuständige Ministerium nach Anhörung der Hochschule entsprechende Regelungen erlassen.
2. Staatliche Prüfungsordnungen gelten in ihrem bisherigen Anwendungsbereich fort.
3. Eine Neubestellung der Gremien sowie der Funktionsträgerinnen und Funktionsträger aus Anlass dieses Gesetzes findet nicht statt.

- (2) Soweit Berufungsvereinbarungen über die personelle und sächliche Ausstattung der Professuren von den durch dieses Gesetz herbeigeführten Änderungen betroffen sind, sind sie unter angemessener Berücksichtigung der beiderseitigen Interessen der neuen Rechtslage anzupassen.
- (3) Dieses Gesetz tritt am 1. April 2008 in Kraft.
- (4) § 73a tritt am 1. Oktober 2021 außer Kraft.
- (5) Abweichend von § 10 Absatz 1 Satz 1 sind Lehrbeauftragte an den Musikhochschulen bis zum 31. März 2026 weiterhin Mitglieder der Musikhochschule. § 71b ist erst mit Wirkung vom 1. Oktober 2021 anzuwenden.
- a) Absatz 4 wird aufgehoben.
- b) Der bisherige Absatz 5 wird Absatz 4.

Artikel 3
Änderung des Hochschulzulassungsgesetzes 2019

§ 11 des Hochschulzulassungsgesetzes 2019 vom 29. Oktober 2019 (GV. NRW. S. 830) wird wie folgt geändert:

1. Dem Absatz 1 wird folgender Satz angefügt:

„Das Ministerium regelt hierbei durch Rechtsverordnung gemäß Artikel 12 des Staatsvertrags insbesondere das Nähere zur Ermittlung und Berücksichtigung des Ergebnisses der Hochschulzugangsberechtigung.“

Gesetz über die Zulassung zum Hochschulstudium in Nordrhein-Westfalen (Hochschulzulassungsgesetz 2019 – HZG)

§ 11
Ausführungsbestimmungen zum Staatsvertrag, Rechtsverordnungsermächtigung

(1) Das Ministerium ist zuständige Landesbehörde im Sinne der Regelungen des Staatsvertrages, insbesondere im Sinne von Artikel 6 Absatz 4 des Staatsvertrages. Das Ministerium setzt die Zulassungszahlen im Sinne von Artikel 6 des Staatsvertrages durch Rechtsverordnung fest und erlässt die Rechtsverordnungen gemäß Artikel 12 des Staatsvertrages.

(2) Das Ministerium regelt durch Rechtsverordnung insbesondere die Festsetzung von Zulassungszahlen, die Einzelheiten der Bewerbung sowie die Einzelheiten des

Verfahrens für die Auswahl und Vergabe von Studienplätzen in örtlich zulassungsbeschränkten Studiengängen, einschließlich der dabei anzuwendenden inhaltlichen Kriterien; dabei hat es vor allem die in Artikel 12 Absatz 1 des Staatsvertrages aufgeführten Befugnisse und kann die Anzahl von Wünschen zu Studiengängen, Studienfächern und Studienorten beschränken. Zur Sicherung der Chancengerechtigkeit bei der Auswahl und Zulassung zu Studiengängen, die mit einem Mastergrad abgeschlossen werden, kann das Ministerium durch Rechtsverordnung das Nähere für die Auswahl und die Zulassung zu den Teilstudiengängen im Sinne des § 10 Absatz 6 Satz 5 regeln.

(3) Das Ministerium legt das Berechnungsverfahren im Sinne des § 2 Satz 2 und die anzuwendenden Kriterien für die Ermittlung der jährlichen Aufnahmekapazitäten der einzelnen Hochschulen in einem Studiengang und für die Festsetzung von studiengangspezifischen Normwerten durch Rechtsverordnung fest. Zur Erprobung kann für alle oder für einzelne Hochschulen eine von § 2 Satz 2 Halbsatz 2 abweichende Grundlage festgelegt werden.

2. Absatz 4 wird wie folgt geändert:

- a) Dem Wortlaut wird folgender Satz vorangestellt:

„Das Ministerium regelt auch für die Studienplatzvergabe in den örtlich zulassungsbeschränkten Studiengängen durch Rechtsverordnung das Nähere zur Ermittlung und Berücksichtigung des Ergebnisses der Hochschulzugangsberechtigung.“

- b) In dem neuen Satz 2 werden Satz 2 und die Wörter „Das Ministerium kann“ durch die Wörter „Zudem kann das Ministerium“ ersetzt und nach dem Wort „Nähere“ die Wörter „zu Verfahren und Methoden“ eingefügt.

(4) Das Ministerium kann im Einvernehmen mit dem für das Schulwesen zuständigen Ministerium für die Studienplatzvergabe in den örtlich zulassungsbeschränkten Studiengängen durch Rechtsverordnung das Nähere zur Herstellung einer annähernden Vergleichbarkeit der Durchschnittsnoten der Hochschulzugangsberechtigung der Bewerberinnen und Bewerber festlegen.

(5) Zur Ausgestaltung und Sicherung des besonderen Bildungsauftrags der Fernuniversität Hagen nach dem Hochschulgesetz kann das Ministerium insbesondere hinsichtlich der Bewerberinnen und Bewerber für ein Zweitstudium sowie der Bewerberinnen und Bewerber, die Zugang zu einem Hochschulstudium auf Grund einer beruflichen Vorbildung erhalten, durch Rechtsverordnung das Nähere zu den Vorabquoten nach § 8 und den Hauptquoten nach § 9, insbesondere zu den Prozentzahlen, die den einzelnen Quoten zugewiesen werden, regeln.

(6) Das Ministerium kann die Befugnisse nach den Absätzen 1 und 2 ganz oder teilweise auf die Hochschulen zu deren Regelung durch Ordnungen übertragen, die im Einvernehmen mit dem Ministerium erlassen werden.

(7) Die Hochschulen sind berechtigt, die Serviceleistungen der Stiftung für Hochschulzulassung in zulassungsfreien Studiengängen in Anspruch zu nehmen; die Einzelheiten der Zusammenarbeit zwischen Hochschule und Stiftung sind von diesen vertraglich festzulegen.

(8) Vertreterinnen und Vertreter der Hochschulen für die Organe der Stiftung für Hochschulzulassung werden durch die Präsidentinnen und Präsidenten oder die Rektorinnen und Rektoren der Hochschulen des Landes Nordrhein-Westfalen bestimmt. Vertreterinnen und Vertreter des Landes für die Organe der Stiftung für Hochschulzulassung werden vom Ministerium bestimmt.

Artikel 4 Inkrafttreten

Dieses Gesetz tritt am Tag nach der Verkündung in Kraft.

Begründung

A Allgemeiner Teil

Mit diesem Gesetz sollen (i) der durch die Bewältigung der Herausforderungen der Corona-Pandemie erzielte Lerngewinn im Bereich der Digitalisierung der Lehre und des Gremienbetriebs für das hochschulische Stammrecht gesichert werden, (ii) die Hochschulen weiterhin für die Herausforderungen der Corona-Pandemie und erstmals für die Herausforderungen einer Großeinsatzlage oder einer Katastrophe gesetzlich gerüstet werden und (iii) auf eine Entscheidung des Oberverwaltungsgerichts für das Land Nordrhein-Westfalen gesetzgeberisch betreffend das Hochschulzulassungsrecht reagiert werden.

- (i) Zur Bewältigung der durch die Corona-Pandemie geschaffenen Herausforderungen haben die Hochschulen große Kompetenzen und Fertigkeiten im Bereich der Digitalisierung der Hochschullehre auf der Grundlage der Corona-Epidemie-Hochschulverordnung aufgebaut. Zudem hat diese Verordnung es ermöglicht, dass die Hochschulgremien digital tagen konnten mit der Folge, dass die für die Selbstverwaltung so wichtige Gremientätigkeiten weiterhin unter den Bedingungen der Pandemie durchgeführt werden konnten. Es ist sachgerecht, die rechtlichen Grundlagen dieses Fortschritts zu bewahren und sie regulatorisch mithin aus dem Spezialrecht der Pandemiebewältigung in das hochschulische Stammrecht zu überführen. Insofern sollte im Hochschulgesetz und im Kunsthochschulgesetz zweierlei geregelt werden.

Zum einen sollte klargestellt werden, dass für diejenigen Gremien, die – anders als Senat, Fachbereichsrat und Hochschulwahlversammlung – nach dem Hochschulgesetz nicht angehalten sind, öffentlich zu tagen, durch Hochschulordnung oder in der Geschäftsordnung des Gremiums geregelt werden kann, dass das Gremium digital tagen und Beschlüsse fassen darf. Das Gleiche sollte klarstellend für die Gremien der Studierendenschaft mit Ausnahme des öffentlich tagenden Studierendenparlaments geschaffen werden.

Zum anderen sollte ermöglicht werden, durch passgenaue Regelungen die Digitalisierung in der Lehre hochschulrechtlich stärker zu unterstützen. So könnte zukünftig aus der Mitte der Hochschulen ein Bedürfnis formuliert werden, verschiedene Lehrveranstaltungen – etwa große Vorlesungen mit hunderten von teilnehmenden Studierenden – künftig digital stattfinden zu lassen. Da das Hochschulgesetz digitale Lehrformate indes nur ergänzend zulässt – siehe soeben – wäre hochschulrechtlich zweifelhaft, ob derartige Bedürfnisse derzeit bedient werden dürfen. Mit Blick auf die erhebliche, auch technische Dynamik im Bereich der Digitalisierung bietet es sich nicht an, rechtliche Details im Hochschulgesetz zu regeln. Vielmehr sollte das Nähere zur Erprobung, zur Einführung und zum Umfang der Online-Lehrangebote einschließlich von Online-Prüfungen sowie der Maßnahmen zur Unterstützung der Lehrangebote durch elektronisch basierte Methoden und Instrumente durch Rechtsverordnung geregelt werden dürfen. Diese Regelungsform bietet sich auch deshalb an, weil das Land im Lichte seiner verfassungsrechtlichen Gewährleistungsverantwortung für den Lehr- und Studienbetrieb zusammen mit den Hochschulen eine erhebliche eigene Verantwortung hinsichtlich der Beantwortung der Frage hat, in welchem Umfang Präsenzlehre durch digitale Angebote ersetzt werden darf. Es sollte daher auch mit Blick auf die betroffenen Grundrechte der Studierenden ausgeschlossen werden, dass ohne nähere Abstimmung mit dem Land die Hochschullehre so digitalisiert wird, dass der Regellehrbetrieb in Präsenz mehr und mehr zurückgeht.

- (ii) Seit Beginn der Pandemie sehen sich die Hochschulen vor enorme Herausforderungen gestellt. Mit einer der Gründe, warum diese Herausforderungen von den Hochschulen so gut bewältigt wurden, war der Umstand, dass die rechtlichen Rahmenbedingungen hierfür

vorhanden waren. Grundlage dieser Rahmenbedingungen war § 82a, welcher durch Artikel 10 des Gesetzes zur konsequenten und solidarischen Bewältigung der COVID-19-Pandemie in Nordrhein-Westfalen und zur Anpassung des Landesrechts im Hinblick auf die Auswirkungen einer Pandemie vom 14. April 2020 (GV. NRW. S. 218b) in das Hochschulgesetz eingefügt worden ist. Für den Kunsthochschulbereich wurde mit § 73a des Kunsthochschulgesetzes ebenfalls eine derartige Grundlage geschaffen. Auf der Grundlage des § 82a des Hochschulgesetzes und des § 73a des Kunsthochschulgesetzes ist sodann die Corona-Epidemie-Hochschulverordnung vom 15. April 2020 (GV. NRW. S. 298, ber. S. 316a), zuletzt geändert durch Verordnung vom 24. April 2021 (GV. NRW. S. 439), erlassen worden.

Die Regelungen der Corona-Epidemie-Hochschulverordnung haben sich dabei als bürokratiearm und hilfreich erwiesen und die Organisation des hochschulischen Lehr- und Gremienbetriebs unter den einschränkenden Bedingungen der Pandemie hochschulrechtlich ermöglicht.

Im Falle eines normalen Hochschulbetriebs mit voller Präsenzlehre wäre das Fortbestehen der Corona-Epidemie-Hochschulverordnung nicht mehr erforderlich. Landesregierung und Hochschulen streben eine weitgehende Rückkehr zum Präsenzbetrieb derzeit auch an. Voraussichtlich werden aber besonders große Vorlesungen und teilweise auch andere Lehrangebote auch dann noch digital durchgeführt werden. Für diese verbleibenden Digitalangebote brauchen die Hochschulen weiter eine rechtssichere Grundlage, selbst wenn diese Angebote nur noch einen geringen Prozentsatz des Gesamtangebots ausmachen. Denn sowohl das Hochschulgesetz als auch das Kunsthochschulgesetz gehen von einem Regellehrbetrieb in Präsenz aus; nach § 3 Absatz 3 Satz 2 des Hochschulgesetzes sind Lehrangebote in Form elektronischer Information und Kommunikation nur ergänzend zulässig. Die Hochschulen benötigen mithin auch im Wintersemester 2021/2022 als hochschulrechtliches Auffangnetz die vorgenannte Verordnung, falls das Infektionsschutzrecht keinen Lehrbetrieb in Vollpräsenz zulässt oder falls die Hochschulen und ihre Mitglieder in Ansehung der pandemischen Lage einen derartigen Lehrbetrieb in Vollpräsenz nicht durchführen wollen, etwa mit Blick auf bestehende Befürchtungen oder Vorsichtsmaßnahmen.

Die Unwetterkatastrophe vom 14./15. Juli 2021 im Westen des Landes hat auch bei einer Hochschule dazu geführt, dass ein Lehrbetrieb in Vollpräsenz selbst dann nicht mehr durchgeführt werden könnte, wenn er infektionsschutzrechtlich in Vollpräsenz zulässig wäre. Derzeit besteht aufgrund der noch gegebenen Geltung der Corona-Epidemie-Hochschulverordnung kein Bedarf, rechtlich auf diese Herausforderungen zu reagieren, da aufgrund der Pandemie der Lehrbetrieb nicht in Vollpräsenz stattfindet. Das wird indes dann anders sein, wenn die Corona-Epidemie-Hochschulverordnung aufgrund Abklingens der Pandemie nicht mehr gilt. Wenn im Falle einer Großeinsatzlage oder einer Katastrophe im Sinne des § 1 Absatz 2 des Gesetzes über den Brandschutz, die Hilfeleistung und den Katastrophenschutz des Landes an Hochschulen der Lehr- und Prüfungsbetrieb in Präsenz eingeschränkt ist, sollte daher hochschulrechtlich ermöglicht werden, dass dann dieser Lehr- und Prüfungsbetrieb in digitaler Form durchgeführt werden kann.

Mit Blick auf die vorgenannten Umstände soll die Ermächtigungsgrundlage des § 82a des Hochschulgesetzes und des § 73a des Kunsthochschulgesetzes als regulatorisches Auffangnetz für den Fall, dass infektionsschutzrechtlich kein Lehrbetrieb in Vollpräsenz möglich ist, verlängert werden. Dabei sollte – anders als bislang – kein festes Auslaufdatum der Corona-Epidemie-Hochschulverordnung mehr vorgesehen werden. Vielmehr sollte hochschulgesetzlich Vorsorge für pandemiebedingte Einschränkungen als solche geschaffen werden und die Ermächtigung zum Erlass einer pandemiebedingten Verordnung

daran gebunden sein, dass zuvor der Deutsche Bundestag auf der Grundlage des Infektionsschutzgesetzes eine epidemische Lage von nationaler Tragweite festgestellt hat, der Landtag auf der Grundlage des Infektionsschutz- und Befugnisgesetzes des Landes eine epidemische Lage von landesweiter Tragweite festgestellt hat oder dass eine Rechtsverordnung des Landes nach § 32 des Infektionsschutzgesetzes erlassen worden ist. Nur bei Vorliegen dieser Voraussetzungen ist es sachgerecht, dass die besonderen Regelungen, die derzeit Gegenstand der Corona-Epidemie-Hochschulverordnung sind, per Verordnung erlassen werden. Zudem sollte ein klarer Zeitraum gesetzlich definiert werden, in dem das Ministerium zum Verordnungserlass ermächtigt ist. Da die Hochschulen auf Rechtssicherheit während des laufenden Semesters angewiesen sind und ggfls. hochschulische Nachwirkungen in der Organisation der Bekämpfung der Epidemie bestehen, sollte dieser Zeitraum dementsprechend gesetzlich auch auf solche Semester bezogen werden, bei denen die infektionsschutzrechtlichen Einschränkungen zwar nicht mehr fortbestehen, wohl aber hochschulorganisatorisch Nachwirkungen aus der Bekämpfung der Epidemie vorhanden sind, die es rechtlich abzubilden gilt.

Darüber hinaus sollte eine Ermächtigungsgrundlage für die vorgenannten Katastrophenfälle geschaffen werden. Diese Ermächtigungsgrundlage sollte sich an den erprobten Regularien orientieren, die für die Pandemiebewältigung gelten.

- (iii) Das Oberverwaltungsgericht für das Land Nordrhein-Westfalen hat mit Entscheidung vom 5. Juli 2021 im Wege des einstweiligen Rechtsschutzes Absatz 14 Satz 4 der Anlage 2 der Vergabeverordnung NRW vom 13. November 2020 (GV. NRW. S. 1060) insoweit vorläufig außer Vollzug gesetzt, als er für das Örtliche Vergabeverfahren auf die „Richtlinien zur Behandlung und Bewertung des Europäischen Abiturzeugnisses und von an offiziellen Europäischen Schulen und an akkreditierten Europäischen Schulen erbrachten Einzelleistungen“ gemäß Beschluss der Kultusministerkonferenz vom 14. Juni 2018 verweist.

Das Oberverwaltungsgericht begründet seine Entscheidung mit dem Umstand, die Hochschulzulassungsgesetzliche Ermächtigungsgrundlage erlaube es nicht, den vorgenannten Absatz 14 Satz 4 der Anlage 2 der Vergabeverordnung NRW zu erlassen. Insofern besteht nunmehr gesetzgeberischer Handlungsbedarf. Zur Bewältigung der mit der vorgenannten Entscheidung des Oberverwaltungsgerichts geschaffenen Rechtsunsicherheit sollte mit hin das Hochschulzulassungsgesetz geändert werden.

B Besonderer Teil

Zu Artikel 1

Zu Nummer 1

Die Änderung ist redaktionell.

Zu Nummer 2

Mit der Änderung soll mit dem neuen § 3 Absatz 3 Satz 3 der digitale Lerngewinn der Hochschulen aus der Corona-Pandemie hochschulgesetzlich fruchtbar gemacht werden. Mit dem Instrument der Rechtsverordnung wird es ermöglicht, sowohl auf die Dynamik des Digitalisierungsgeschehens regulatorisch angemessen zu reagieren als auch der Verantwortung des Landes Rechnung zu tragen, den Regellehrbetrieb in Präsenz mit den Möglichkeiten der Digitalisierung sachgerecht auszutariieren.

Das Hochschulgesetz geht von einem Regellehrbetrieb in Präsenz aus; nach § 3 Absatz 3 Satz 2 des Hochschulgesetzes sind Lehrangebote in Form elektronischer Information und Kommunikation nur ergänzend zulässig. Die Corona-Pandemie hat im Bereich der akademischen Lehre als Lernerfahrung zu einem Digitalisierungsgewinn geführt. Dies sollte für die Hochschulen auch unabhängig von der Pandemie fruchtbar gemacht werden – etwa dergestalt, dass einige Lehrveranstaltungen künftig ausschließlich digital angeboten werden könnten. Hierzu bedarf es indes mit Blick auf den vorgenannten Grundsatz des Regellehrbetriebs in Präsenz einer hochschulgesetzlichen Grundlage. Diese soll mit der Verordnungsermächtigung und der auf ihrer Grundlage erlassenen Verordnung geschaffen werden.

Gegenstand der Rechtsverordnung können dabei sowohl quantitative Regelungen betreffend den zulässigen Umfang der Online-Lehrangebote als auch qualitative Regelungen beispielsweise hinsichtlich des erforderlichen Datenschutzes sein.

Zu den Maßnahmen zur Unterstützung der Lehrangebote durch elektronisch basierte Methoden und Instrumente gehören auch digital gestützte Lehrveranstaltungen und digitale Lehr-Lernelemente.

Gegenstand der Verordnung können auch die dualen Studiengänge und die Modellstudiengänge in den Gesundheitsfachberufen sein. Die dualen Studiengänge bestehen aus einem hochschulrechtlichen und einem berufspraktischen Teil. Da in den dualen Studiengängen der Gesundheitsfachberufe (Hebammen) eine Präsenzpflcht im berufspraktischen Teil des Studiums und in dem berufsrechtlichen Teil der Hochschulprüfung besteht, können diese nicht online durchgeführt werden. Eine Regelung von Online-Lehrveranstaltungen und Online-Prüfungen durch Rechtsverordnung für die dualen Studiengänge in den Gesundheitsfachberufen ist daher nach dem neuen § 3 Absatz 3 Satz 4 im Einvernehmen mit dem Ministerium für Arbeit, Gesundheit und Soziales treffen.

Zu Nummer 3

Mit Blick auf das auch landesverfassungsrechtlich garantierte Selbstverwaltungsrecht war es den Hochschulen auch ohne Geltung der Corona-Epidemie-Hochschulverordnung eröffnet, die Sitzungen derjenigen Gremien, für die das Hochschulgesetz keine grundsätzliche Tagung in öffentlicher Weise vorsieht, auch digital und damit nicht in körperlicher Anwesenheit der Gremienmitglieder – etwa als Videokonferenz oder als Telefonkonferenz – stattfinden zu lassen. Mit der Änderung wird dies klargestellt und zugleich Rechtssicherheit hinsichtlich der Beschlussfassung geschaffen.

Zu Nummer 4

Auch für die Studierendenschaften ist eine klarstellende Regelung, wie sie mit dem neuen § 12 Absatz 2 Satz 6 für die Hochschulgremien eingeführt werden soll, sachgerecht.

Gremien der Fachschaften sind zugleich Gremien der Studierendenschaft, da nach § 56 Absatz 1 des Hochschulgesetzes die Fachschaften Untergliederungen der Studierendenschaft darstellen.

Zu Nummer 5

Zu Buchstabe a

Die Änderung ist redaktionell.

Zu Buchstabe b

Die Landesbeauftragte für Datenschutz und Informationsfreiheit hat hinsichtlich der Corona-Epidemie-Hochschulverordnung empfohlen, in dieser Verordnung festzuschreiben, dass die Hochschule beim Erlass rektoratsseitiger Regelungen betreffend Online-Prüfungen nach der vorgenannten Verordnung insbesondere auch Bestimmungen zur Sicherung des Datenschutzes zu treffen habe. Damit soll die Bedeutung der Beachtung datenschutzrechtlicher Grundsätze bei Online-Prüfungen klargestellt werden.

Diese Empfehlung soll mit der Änderung des § 64 Absatz 2 im hochschulgesetzlichen Stammrecht aufgegriffen werden, da die Bedeutung der Beachtung datenschutzrechtlicher Grundsätze bei Online-Prüfungen nicht nur auf die Zeit der Corona-Pandemie beschränkt ist.

Wenn Online-Prüfungen hochschulrechtlich zulässig sind, fällt die Entscheidung, ob eine Prüfung in Präsenz oder online stattfindet, unter den Schutz der verfassungsrechtlich geschützten Lehrfreiheit, repräsentiert im Fachbereichsrat. Der Zweck, auf dessen Erfüllung hin die datenschutzrechtliche Verhältnismäßigkeitsprüfung stattfindet, ist dann in Ansehung dieser Lehrfreiheit die Durchführung der Online-Prüfung.

Zu Nummer 6

Mit der Änderung soll es ermöglicht werden, hochschulrechtlich auf die Herausforderungen zu reagieren, die für die Hochschulen und insbesondere für den Lehr- und Prüfungs- sowie den Gremienbetrieb mit einer Epidemie, einer Großeinsatzlage oder einer Katastrophe einhergehen können.

Bei den Rechtsverordnungen nach Absatz 1 und Absatz 3 handelt es sich nicht um Infektionsschutzrecht oder Katastrophenschutzrecht, sondern um hochschulisches Organisationsrecht, welches zwar an das Vorliegen einer Epidemie oder einer Katastrophe anknüpft, hiervon unabhängig aber die hochschulorganisatorischen und studienrechtlichen Maßnahmen regelt, mit denen auf das Vorliegen einer Epidemie oder einer Katastrophe hochschulisch angemessen reagiert werden kann.

Absatz 1 und 2 sollen künftig die Reaktionsmöglichkeiten auf Epidemien regeln, während Absatz 3 und 4 die Reaktionsmöglichkeiten bei einer Großeinsatzlage oder einer Katastrophe in den Blick nimmt. Sowohl in den Fällen des Absatzes 1 als auch in jenen des Absatzes 3 kann es erforderlich sein, von den in Absatz 1 Satz 1 aufgeführten Regelungen des Hochschulgesetzes abzuweichen. Angesichts dessen soll für die Rechtsverordnung die Berichtspflicht nach Absatz 6 gelten, um der Regelungsprärogative des Gesetzgebers Rechnung zu tragen.

Die genaue Bezeichnung des Ministeriums in Absatz 1 Satz 1 kann gestrichen werden, da nach § 82 Absatz 1 Satz 1 des Hochschulgesetzes das Ministerium im Sinne des Hochschulgesetzes das für Hochschulen zuständige Ministerium ist.

Zu Buchstabe a

Die Änderung ist redaktionell.

Zu Buchstabe b

Zu Doppelbuchstabe aa

Soweit die Bewältigung einer Epidemie in Rede steht, soll das Ministerium künftig im Falle dreier Ereignisse (Absatz 1 Satz 1 Nummer 1, 2 und 3) ermächtigt sein, die Verordnung zu erlassen. Das Ministerium wäre beispielsweise im Rahmen der Corona-Pandemie zum Erlass der Corona-Epidemie-Hochschulverordnung ermächtigt, da u. a. auf Grundlage des § 32 des Infektionsschutzgesetzes die Coronaschutzverordnung erlassen worden ist. Das Hochschulgesetz knüpft damit seine organisationsrechtlichen Regularien folgerichtig an das vorherige Bestehen von infektionsschutzrechtlichen Einschränkungen an, auf die hin ermöglicht werden muss, dass der hochschulische Lehr- und Lernbetrieb sowie der Gremienbetrieb eine hochschulorganisatorisch sinnvolle Antwort geben kann.

Die Ermächtigung nach Absatz 1 lässt es zu, dass bei Abklingen der Corona-Pandemie hochschulorganisationsrechtlich flexibel reagiert und die Corona-Epidemie-Hochschulverordnung auf einzelne Regelungen beschränkt werden kann.

Im Übrigen ist die Änderung redaktionell.

Zu Doppelbuchstabe bb

Hierzu wird auf die Begründung zur Einfügung des neuen § 3 Absatz 3 Satz 4 (Artikel 1 Nummer 2) verwiesen.

Zu Buchstabe c

Zu Absatz 2:

Aus Gründen der Rechtssicherheit, zum Schutz des Hochschulbetriebs, der auf rechtssichere Regelungen angewiesen ist, und zum Schutz der Grundrechte der Betroffenen im Lichte ihres schutzwürdigen Vertrauens auf die Rechtsbeständigkeit der verordnungsrechtlichen Regelungen, die auf der Grundlage des Absatzes 1 erlassen worden sind, ist die Geltung der Ermächtigungsgrundlage zum Erlass der Verordnung nach Absatz 1 nicht davon abhängig, dass die Feststellung nach Absatz 1 Satz 1 Nummer 1 oder 2 oder die Rechtsverordnung nach Absatz 1 Satz 1 Nummer 3 wirksam sind. Nach Absatz 2 Satz 2 kommt es vielmehr nur darauf an, dass unabhängig von ihrer jeweiligen rechtlichen Wirksamkeit die vorgenannte Feststellung tatsächlich getroffen beziehungsweise dass die vorgenannte Verordnung tatsächlich erlassen worden ist. Ansonsten könnte es sein, dass nachträglich beispielsweise unzählige Prüfungen oder unzählige Gremienbeschlüsse für den Fall einer rechtswidrigen Feststellung oder eines rechtswidrigen Erlasses der infektionsschutzrechtlichen Verordnung rückwirkend für ungültig erklärt werden würden, weil dann auch die Verordnung nach Absatz 1 einer Ermächtigungsgrundlage entbehren würde.

Da der Hochschulbetrieb semesterweise organisiert wird, sollte das hochschulische Organisationsrecht, mit dem auf die gegebenen infektionsschutzrechtlichen Einschränkungen reagiert wird, zumindest für die Zeitdauer des jeweiligen Semesters gelten, in dem es erlassen worden ist. Die in der Corona-Pandemie gewonnenen Erfahrungen zeigen indes, dass innerhalb der Hochschulen und mit Blick auf die Komplexität des Lehr- und Lernbetriebs und der Folgewirkungen der Semester untereinander ein Bedarf besteht, zumindest noch für zwei weitere Semester nach den „Epidemie-Semestern“ hochschulorganisatorisch auf die Herausforderungen der Epidemie reagieren zu können. Angesichts dessen ermächtigt Absatz 2 Satz 4 für den

entsprechenden Zeitraum von zwei Semestern auch nach Abklingen der jeweiligen Epidemie zum Erlass der hochschulorganisatorisch ausgerichteten Rechtsverordnung.

Insofern behandelt Absatz 2 Satz 4 die organisationsrechtlichen Nachwirkungen für den Fall, dass die infektionsschutzrechtlichen Einschränkungen im Laufe eines Semesters aufgehoben werden. Das Ministerium bleibt dann im Fall der Aufhebung der infektionsschutzrechtlichen Regularien während eines Wintersemesters ermächtigt, die organisationsrechtlichen Nachwirkungen für dieses Wintersemester, für das folgende Sommersemester und für das diesem Sommersemester nachfolgenden Wintersemester zu regeln. Für den Fall der Aufhebung der infektionsschutzrechtlichen Regularien in einem laufenden Sommersemester gilt dies entsprechend für dieses Sommersemester, für das folgende Wintersemester und für das diesem Wintersemester nachfolgende Sommersemester. Die Regelungen dieser Rechtsverordnungen dürften dabei entsprechend dem Maß der Nachwirkung nach und nach bedarfsgerecht ausgedünnt werden.

Der maßgebliche Einsatzpunkt, zu dem der nachwirkende Zeitraum des Absatzes 2 Satz 4 beginnt, besteht in dem Wegfall der jeweiligen infektionsschutzrechtlichen Rechtsverordnung oder die nicht erfolgte Verlängerung der Feststellung der epidemischen Lage. Hat sowohl der Landtag als auch der Bundestag eine epidemische Lage festgestellt, beginnt der Zeitraum der Nachwirkung erst dann, wenn beide Feststellungen aufgehoben worden sind.

Aus Gründen der Rechtssicherheit ist in Absatz 2 Satz 5 der Zeitraum des Wintersemesters und des Sommersemesters jeweils mit einem festen Datum angegeben – auch mit Blick auf den Umstand, dass die Vorlesungszeiten beispielsweise des Wintersemesters bei den Hochschulen für angewandte Wissenschaften durchweg in den letzten Septembertagen und damit in den letzten Tagen des Sommersemesters beginnen, so dass ohne eine genaue zeitliche, auf ein Datum bezogene Eingrenzung rechtliche Zweifel verbleiben würden.

Die Regelung in Absatz 2 Satz 4 bedeutet daher, dass das Ministerium zum Erlass der hochschulorganisatorischen Rechtsverordnung in den folgenden Zeiträumen ermächtigt ist:

1. Wenn nach dem 30. September eines Jahres und vor dem 1. April des Folgejahres (also während eines Wintersemesters) die Rechtsverordnung nach Absatz 1 Satz 1 Nummer 3 außer Kraft tritt, ist das Ministerium mit Beginn des 1. Oktobers bis zum Ablauf des 31. März des dem Folgejahr folgenden Jahres (also bis zum Ende des nächsten Wintersemesters) zum Erlass ermächtigt.
2. Wenn nach dem 31. März eines Jahres und vor dem 1. Oktober desselben Jahres (also während eines Sommersemesters) die Rechtsverordnung nach Absatz 1 Satz 1 Nummer 3 außer Kraft tritt, ist das Ministerium mit Beginn des 1. April bis zum Ablauf des 30. September des Folgejahres (also bis zum Ende des nächsten Sommersemesters) zum Erlass ermächtigt.

Dieses Gesetz tritt nach seiner Verkündung und daher voraussichtlich nach dem Beginn der Vorlesungszeiten an den Hochschulen in Kraft. Die derzeit geltende Corona-Epidemie-Hochschulverordnung tritt nach § 84 Absatz 6 in der geltenden Fassung zum Beginn des Wintersemesters außer Kraft. Es ist daher sachgerecht, wenn dem Ordnungsgeber die Möglichkeit eröffnet wird, das bewährte Regelungsinstrument der Corona-Epidemie-Hochschulverordnung nahtlos für den gesamten Zeitraum des Wintersemesters 2021/2022 zu tradieren. Dies soll über die Ermächtigung nach Absatz 2 Satz 6 geleistet werden.

Damit kann ermöglicht werden, dass das Studium auch unter den dann gegebenen Pandemiebedingungen weiterhin betrieben werden kann. Absatz 2 Satz 6 hat daher einen vor allem

grundrechtsschützenden Impetus. Auch kann insgesamt der Hochschulbetrieb weiterhin gewährleistet werden, so dass auch die objektiv-rechtlichen Gehalte der Wissenschaftsfreiheit von der Regelung unterstützt werden. Schließlich kann Rechtssicherheit für alle Beteiligten gewährleistet werden.

Der zulässige Erlass der Rechtsverordnung zum Beginn des Wintersemesters setzt auf den vorfindlichen Rechtszustand auf, dass derzeit die Corona-Epidemie-Hochschulverordnung schon seit längerem in Kraft ist. Daher besteht auch angesichts des Umstands, dass dieser Regierungsentwurf vor dem 1. Oktober 2021 in das Parlament eingebracht worden ist, und auch mit Blick auf die vorgenannten wichtigen Rechtsgüter, deren Schutz Absatz 2 Satz 6 zu dienen bestimmt ist, daher kein schutzwürdiges Vertrauen von solchen Hochschulmitgliedern, die nach dem Außerkrafttreten der derzeit geltenden Corona-Epidemie-Hochschulverordnung zum Beginn des Wintersemesters meinen davon ausgehen zu dürfen, die Corona-Epidemie-Hochschulverordnung werde künftig nicht für den gesamten Zeitraum des Wintersemesters gelten.

Zu Absatz 3:

Mit der neuen Ermächtigung nach Absatz 3 soll auf die Herausforderungen der Unwetterkatastrophe vom 14./15. Juli 2021 im Westen des Landes im Sommer 2021 reagiert werden. Diese Unwetterkatastrophe hat auch bei den Hochschulen einen erheblichen Schaden hinterlassen und beispielsweise am Standort Rheinbach der Hochschule Bonn-Rhein-Sieg den Lehr- und Lernbetrieb empfindlich beeinträchtigt. Auch unabhängig von dem Vorliegen einer Epidemie hat die Unwetterkatastrophe gezeigt, dass es im Interesse des Lehr- und Lernbetriebs und zum Schutz der Grundrechte der Betroffenen sachgerecht ist, dass hochschulorganisatorisch auf die Herausforderungen einer Katastrophe – beschränkt auf die unmittelbar betroffenen Hochschulen und deren Standorte, siehe Absatz 3 Satz 2 – reagiert werden kann.

Zu Absatz 4:

Hinsichtlich des Zeitraums, für den die Ermächtigung besteht, soll wieder das Gleiche gelten, was auch für die Bewältigung einer Epidemie gilt. Auch Absatz 4 definiert daher in Absatz 4 Satz 3 mit dem dortigen Verweis auf Absatz 2 Satz 6 den Zeitraum des jeweiligen Semesters tagesgenau. Dies bedeutet, dass die Ermächtigung in den folgenden Zeiträumen besteht:

1. Wenn die Großeinsatzlage oder die Katastrophe nach dem 30. September eines Jahres und vor dem 1. April des Folgejahres eintritt (also Eintritt während eines Wintersemesters), ist das Ministerium vom Beginn des 1. Oktobers dieses Jahres bis zum Ablauf des 31. März des übernächsten Jahres zum Erlass ermächtigt, also bei einem Eintritt beispielsweise nach dem 30. September 2023 und vor dem 1. April 2024 bis zum 31. März 2026.
2. Wenn die Großeinsatzlage oder die Katastrophe nach dem 31. März und vor dem 1. Oktober eines Jahres eintritt (also Eintritt während eines Sommersemesters), ist das Ministerium vom Beginn des 1. April bis zum Ablauf des 30. September des übernächsten Jahres (also bis zum Ende des übernächsten Sommersemesters) zum Erlass ermächtigt.

Mit Blick auf die insbesondere im baulichen Bereich möglichen Nachwirkungen, die unabhängig von dem Bestehen der konkreten unmittelbaren Katastrophe gegeben sein können, muss ein nachwirkender Zeitraum definiert werden, innerhalb dessen die Verordnung erlassen werden darf. Insbesondere mit Blick auf die Herausforderungen baulicher Art bei Katastrophen ist der erforderliche Zeitraum hier länger als der nachwirkende Zeitraum einer Epidemie. Absatz 4 zeichnet dies nach.

Zu Absatz 5:

Bei Außerkrafttreten einer Ermächtigungsgrundlage ist es eine Frage der Auslegung des die Ermächtigung aufhebenden Gesetzes, ob dann auch die auf der Grundlage der außer Kraft getretenen Ermächtigungsgrundlage erlassene Rechtsverordnung außer Kraft tritt. Absatz 5 Satz 2 beschränkt angesichts dessen aus Gründen der Rechtssicherheit den Zeitraum der Geltung der Rechtsverordnung von vornherein gesetzlich auf den Zeitraum, innerhalb dessen die Ermächtigung zum Verordnungserlass besteht.

Zu Buchstabe d

Die Änderungen in Absatz 6 erstrecken die Berichtspflicht auch auf die neue Verordnung nach Absatz 3.

Zu Nummer 7

Die Regelung des § 84 Absatz 6 des Hochschulgesetzes ist angesichts der Änderungen des § 82a des Hochschulgesetzes und insbesondere des neuen Absatzes 2 des § 82a nicht mehr sachgerecht und soll daher gestrichen werden.

Zu Artikel 2

Zu Nummer 1

Die Änderung ist redaktionell.

Zu Nummer 2

Zur Begründung wird auf die Begründung zur Änderung des § 12 Hochschulgesetz verwiesen.

Zu Nummer 3

Zur Begründung wird auf die Begründung zur Änderung des § 53 Hochschulgesetz verwiesen.

Gremien der Fachschaften sind zugleich Gremien der Studierendenschaft, da nach § 48 Absatz 1 des Kunsthochschulgesetzes die Fachschaften Untergliederungen der Studierendenschaft darstellen.

Zu Nummer 4

Anders als die Hochschulen haben die Kunsthochschulen nicht die gesetzliche Aufgabe, ergänzend Lehrangebote in Form elektronischer Information und Kommunikation (Online-Lehrangebote) sowie Maßnahmen zur Unterstützung der Lehrangebote durch elektronisch basierte Methoden und Instrumente zu entwickeln (vgl. § 3 Absatz 3 Satz 2 Hochschulgesetz). Es zeigte sich im Rahmen der Corona-Pandemie aber, dass auch an den Kunsthochschulen Bedarfe bestehen können, Lehrangebote in digitaler Form durchführen zu können. Um deren Weiterentwicklung zu ermöglichen, wird die Verordnungsermächtigung – insoweit wird auf die Begründung zur Änderung des § 3 Hochschulgesetz verwiesen – daher auch auf die Kunsthochschulen erstreckt. Die Durchführung von Online-Prüfungen sieht das Kunsthochschulgesetz in § 56 Absatz 2 Satz 3 vor (siehe auch Änderung des § 56).

Zu Nummer 5

Zur Begründung wird auf die Begründung zur Änderung des § 64 Hochschulgesetz verwiesen.

Zu Nummer 6

Zur Begründung wird auf die Begründung zur Änderung des § 82a Hochschulgesetz verwiesen.

Zu Nummer 7

Zur Begründung wird auf die Begründung zur Änderung des § 84 Hochschulgesetz verwiesen. Im Übrigen ist die Änderung redaktionell.

Zu Artikel 3**Zu Nummer 1**

Als Folge der klarstellenden Änderung in § 11 Absatz 4 für das Örtliche Vergabeverfahren soll aus Klarstellungsgründen auch Absatz 1 für das Zentrale Vergabeverfahren angeglichen werden.

Zu Nummer 2

Das Oberverwaltungsgericht für das Land Nordrhein-Westfalen hat mit seiner Entscheidung vom 5. Juli 2021 (Az. 13 B 93/21.NE) im Wege des einstweiligen Rechtsschutzes Absatz 14 Satz 4 der Anlage 2 der Vergabeverordnung NRW vom 13. November 2020 (GV. NRW. S. 1060) insoweit vorläufig außer Vollzug gesetzt, als er für das Örtliche Vergabeverfahren auf die „Richtlinien zur Behandlung und Bewertung des Europäischen Abiturzeugnisses und von an offiziellen Europäischen Schulen und an akkreditierten Europäischen Schulen erbrachten Einzelleistungen“ gemäß Beschluss der Kultusministerkonferenz vom 14. Juni 2018 verweist. Absatz 14 Satz 4 der Anlage 2 der Vergabeverordnung NRW lautet wie folgt:

„(14) Bei Hochschulzugangsberechtigungen, die an den Europäischen Schulen erworben wurden, wird die Europäische Abiturdurchschnittsnote bei der Rangplatzbestimmung zugrunde gelegt. Für die Umrechnung der Europäischen Durchschnittsnote bis zum Abitur 2020 wird der „Umrechnungsschlüssel zur Bewertung der an Europäischen Schulen erworbenen Reifezeugnissen bei der zentralen Vergabe von Studienplätzen“ gemäß Beschluss der Kultusministerkonferenz vom 08.12.1975 in der jeweils geltenden Fassung (Beschluss-Sammlung der Kultusministerkonferenz Nr. 289.2) angewendet. Die Durchschnittsnote wird auf eine Stelle nach dem Komma ausgewiesen; die Umrechnung wird von der deutschen Inspektorin oder dem deutschen Inspektor für die Europäischen Schulen (Sekundarbereich) oder in seiner bzw. ihrer Vertretung von dazu beauftragten Lehrkräften an den Europäischen Schulen bescheinigt. Für die Umrechnung der Europäischen Abiturdurchschnittsnote in eine deutsche Abiturdurchschnittsnote ab dem Abitur 2021 werden die „Richtlinien zur Behandlung und Bewertung des Europäischen Abiturzeugnisses und von an offiziellen Europäischen Schulen und an akkreditierten Europäischen Schulen erbrachten Einzelleistungen“ gemäß Beschluss der Kultusministerkonferenz vom 14.06.2018 angewendet. Die Umrechnung erfolgt in die deutsche Dezimalnote sowie die erreichte Punktzahl nach der „Vereinbarung zur Gestaltung der gymnasialen Oberstufe und der Abiturprüfung“ gemäß Beschluss der Kultusministerkonferenz vom 07.07.1972 in der jeweils geltenden Fassung (Beschluss-Sammlung der Kultusministerkonferenz Nr. 176). Die Durchschnittsnote wird nicht auf- oder abgerundet und auf eine Dezimalstelle gebildet. Die Umrechnung wird von der deutschen Inspektorin oder dem deutschen

Inspektor für die Europäischen Schulen (Sekundarbereich) oder in seiner bzw. ihrer Vertretung von dazu beauftragten Lehrkräften an den Europäischen Schulen bescheinigt.“

Das Oberverwaltungsgericht begründet seine Entscheidung mit dem Umstand, die hochschulzulassungsgesetzliche Ermächtigungsgrundlage erlaube es nicht, den vorgenannten Absatz 14 Satz 4 der Anlage 2 der Vergabeverordnung NRW zu erlassen. Insofern besteht nunmehr gesetzgeberischer Handlungsbedarf.

Die Ergänzung des Absatzes 4 Satz 1 dient der Bewältigung der mit der vorgenannten Entscheidung des Oberverwaltungsgerichts geschaffenen Rechtsunsicherheit. Mit der Änderung wird verdeutlicht, dass auch eine Verordnungsermächtigung dafür besteht, eine Regelung zur Ermittlung des Ergebnisses der Hochschulzugangsberechtigung zu treffen, mithin zu regeln, wer mit welcher Abiturdurchschnittsnote am Örtlichen Vergabeverfahren zu beteiligen ist. Damit kann das Ministerium insbesondere Regelungen zur Berücksichtigung, zur Berechnung oder Umrechnung und zur Zuordnung des Ergebnisses der Hochschulzugangsberechtigung als Auswahlkriterium treffen. Dies betrifft sowohl deutsche als auch nichtdeutsche Hochschulzugangsberechtigungen.

Da das Oberverwaltungsgericht Regelungen zu der Frage, wer mit welcher Abiturdurchschnittsnote am Vergabeverfahren beteiligt wird, thematisch in § 11 Absatz 4 verortete, wird die Klarstellung durch den neuen Satz 1 in § 11 Absatz 4 aufgenommen statt in § 11 Absatz 2, der unter anderem Ermächtigungen zur Regelung der Einzelheiten des Verfahrens für die Auswahl und Vergabe von Studienplätzen in örtlich zulassungsbeschränkten Studiengängen, einschließlich der dabei anzuwendenden inhaltlichen Kriterien, vorsieht.

Das ermittelte Ergebnis der Hochschulzugangsberechtigung kann – soweit erforderlich – im Anschluss im Rahmen eines Ausgleichs der Benotungsunterschiede der Länder im Sinne des Absatzes 4 Satz 2 herangezogen werden.

Der bisherige Wortlaut des § 11 Absatz 4 wird Satz 2. Dieser beinhaltet weiterhin die Ermächtigung – soweit erforderlich – in örtlich zulassungsbeschränkten Studiengängen die Durchschnittsnoten der Hochschulzugangsberechtigungen annähernd vergleichbar zu machen, mithin einen Ausgleich der Benotungsunterschiede insbesondere zwischen den Ländern vorzunehmen, siehe dazu die amtliche Begründung des Gesetzes zu dem Staatsvertrag über die Hochschulzulassung und zur Neufassung des Hochschulzulassungsgesetzes in Nordrhein-Westfalen, LT-Drs. 17/6538 Seite 43. Die ergänzte Klarstellung nimmt eine Angleichung an die Regelung des Artikel 12 des Staatsvertrages vor.

Zu Artikel 4

Die Vorschrift regelt das Inkrafttreten dieses Gesetzes.